
I. Aller Anfang ist schwer

Die *schlechte Nachricht* vorweg: Das Studium der Rechtswissenschaft wird in den ersten Semestern oftmals unterschätzt. Schließlich scheinen die Fakten – Semesterferien von über 20 Wochen und in der verbleibenden Vorlesungszeit eine im Vergleich zur Ober- bzw. Kollegstufe des Gymnasiums zumeist geringere Wochenstundenzahl – für einen eher gemütlichen und erholsamen Studiengang zu sprechen. All dies könnte den Eindruck erwecken, dass das Jurastudium für einen gestandenen Abiturienten, der seine Hochschulreife ggf. in lernintensiven Leistungskursen unter Beweis gestellt hat, weder mit großem Aufwand verbunden noch eine ernst zu nehmende Herausforderung sei.

Ein solcher Schein trägt allerdings. Je nach Bundesland variiert die Anzahl der bis zum Examen zu erlernenden Rechtsgebiete und damit die sich anzueignende Stoffmenge von „viel“ über „enorm viel“ bis hin zu „kaum überschaubar“. Eine einfache Rechenoperation vermag dies zu veranschaulichen: Ein achtsemestriges Studium unterstellt, kommen nach den gewöhnlichen Studienplänen in der Regel bis einschließlich des sechsten Semesters neue Rechtsgebiete in den Vorlesungen hinzu, bevor das letzte Studienjahr der Examensvorbereitung und der Wiederholung dient. Wer ungefähr erahnen will, was ihn im Jurastudium erwartet, kann daher den im ersten Semester zu erlernenden Stoff mit sechs multiplizieren und sich vergebewärtigen, diese Gesamtmenge im Examen vollständig wissen und beherrschen zu müssen. Es handelt sich bei dem Jurastudium somit jedenfalls um einen sehr lernintensiven und fordernden Studiengang.

Für alle Leserinnen und Leser, die sich durch diese Hiobsbotschaften nicht von der weiteren Lektüre abhalten ließen, nun die *gute Nachricht*: Das Jurastudium ist bei weitem nicht so dramatisch oder aussichtslos, wie es die vorstehenden Ausführungen vermuten lassen, und viele absolvieren es durchaus erfolgreich. Die Lebensqualität während der Studienzeit wird sich allerdings maßgeblich danach bestimmen, wie an das Studium herangegangen wird. Dazu sind zunächst die Fähigkeiten näher zu erläutern, die von Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft erwartet werden.

Einen wesentlichen, angesichts der erwähnten Stoffmenge nicht zu unterschätzenden Aspekt stellt zunächst das (z. B. mittels Lektüre von Lehrbüchern oder Skripten oder den Besuch von Lehrveranstaltungen erworbene) *Wissen* dar. Das Wissen allein reicht allerdings nicht aus, da die schriftlichen juristischen Prüfungen anders als in vielen Studiengängen weder aus Frage-Antwort- noch aus Multiple-Choice-Klausuren bestehen. Auch die in anderen Geisteswissenschaften verbreiteten Aufsatz- oder Themenklausuren sind im Jurastudium nur selten anzutreffen. Vielmehr werden dem Prüfling Sachverhalte vorgegeben, aus denen er die rechtlichen Probleme selbst herauszuschälen hat. Er muss folglich sein Wissen *anwenden*, d. h. er muss erkennen können, welche Rechtskenntnisse an welcher Stelle von welcher Bedeutung sind. Während unerheblichere Fragen nur kurz beantwortet werden können, sind Schwerpunkte einer Klausur weitaus umfassender zu behandeln. Zu guter Letzt – was oftmals vernachlässigt wird – muss der Prüfling sein (angewendetes) Wissen *vermitteln*. Oder in einer freien Marktwirtschaft anders formuliert: der Prüfling muss sich verkaufen können. Bei den letzten beiden Aufgaben, d. h. dem Anwenden und dem Vermitteln, kann der Gutachtenstil durchaus hilfreich sein.

Die einzelnen Schritte Wissen, Anwenden und Vermitteln dürften die grundlegenden Fähigkeiten für ein erfolgreiches Jurastudium darstellen. Im Ernstfall einer Prüfung tritt freilich eine nicht zu unterschätzende psychische Komponente hinzu, die darüber mitentscheiden kann, mit welchem Erfolg eine Prüfung absolviert wird. Wer insoweit mit *Selbstvertrauen* und mentaler Stärke agiert, ist eher in der Lage, seine Leistung abzurufen und sein Bestes zu geben. Ein Gefühl der Sicherheit kann sich jeder aber nicht zuletzt durch eine gute Vorbereitung versuchen zu verschaffen. Wer sich auf den Punkt vorbereitet hat, d. h. sich das notwendige Wissen angeeignet hat und es auch anzuwenden und zu vermitteln weiß, und daher überzeugt ist, sein Bestmögliches getan zu haben, dürfte die Prüfung deutlich „entspannter“ antreten und dann selbst bei unbekanntem Sachverhalt und Fragestellungen die Ruhe bewahren.

Im Studium die Trias Wissen/Anwenden/Vermitteln abzuverlangen, hat seine Berechtigung, entspricht sie doch den Anforderungen des späteren Berufslebens. Wer etwa als Rechtsanwalt einen Mandanten empfängt, wird nur selten eine konkrete, juristisch korrekt formulierte Frage hören, die er mit seinem *Wissen* ohne Weiteres beantworten kann. Vielmehr wird sich der Mandant in der Regel erst einmal setzen, seinem Ärger Luft verschaffen und sich ausführlich über die Ungerechtigkeit im Leben oder die Unverfrorenheit desjenigen beschweren, der ihn in die Anwaltskanzlei getrieben hat. Die rechtlich relevanten Seiten seines Falles wird er dagegen erst nach einiger Zeit und ggf. nur in einem Nebensatz ansprechen. Die Aufgabe als Rechtsanwalt besteht dann darin, aus den Schilderungen des Mandanten die wesentlichen Gesichtspunkte herauszufiltern, mit anderen Worten sein juristisches Wissen auf den von seinem Mandanten geschilderten Sachverhalt *anzuwenden*.

Dieses angewendete Wissen muss der Rechtsanwalt sodann *vermitteln*. Dies gilt zunächst gegenüber dem „Gegner“ seines Mandanten bzw. dessen Anwalt oder auch – wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt – gegenüber dem Gericht. Nicht zuletzt muss der Rechtsanwalt seinem eigenen Mandanten die Rechtslage erläutern

können. Von Bedeutung ist dies vor allem, wenn der Mandant mit einem aussichtslosen Fall zu seinem Anwalt kommt, den er nur verlieren kann; und zumindest in zivilrechtlichen Streitigkeiten verliert in der Regel eine der Parteien, manchmal sogar beide. In diesem Fall hilft es dem Rechtsanwalt wenig, alle Formalitäten eingehalten und die inhaltlichen rechtlichen Problempunkte fein säuberlich herausgearbeitet und zutreffend bewertet zu haben, wenn die Rechtslage schlicht gegen seinen Mandanten spricht und dieser daher etwa vor Gericht unterliegt. Selbst wenn der Anwalt alles richtig gemacht hat, ist es dann mitunter nicht einfach, seinen Mandanten auch für künftige Verfahren als Kunden zu behalten. Gelingt es dem Anwalt aber, seinem Klienten die Gründe für seine Niederlage vor Gericht zu erklären, kehrt dieser vielleicht mit dem nächsten Mandat wieder zu ihm zurück. Gelingt es dem Prüfling in der Klausur, sein Wissen anschaulich zu erklären, kann er ggf. den einen oder anderen Punkt mehr erzielen.

II. Das Gutachten als juristischer Dreisprung

1. Grundlagen

Um die Bedeutung der einzelnen Schritte *Wissen/Anwenden/Vermitteln* zu unterstreichen, soll ein Beispiel aus der Welt des Sports bemüht werden. In der Leichtathletik existiert eine für den Gelegenheitsbetrachter seltsam anmutende Disziplin, deren Ziel es ist, mit drei Sprüngen eine möglichst große Weite zurückzulegen: der sog. Dreisprung. Dabei handelt es sich im Grunde um einen dreifachen Weitsprung, bestehend aus einem größeren ersten Hüpfen (englisch „hop“), einem kleineren Zwischenschritt („step“) und einem abschließenden Sprung („jump“), an dessen Ende der Sportler erstmals mit beiden Füßen zugleich auf dem Boden bzw. in der Sandgrube landet.

- Der erste Sprung („hop“) lässt sich mit dem Wissen (dazu sogleich 2.) vergleichen. Wer bereits hier strauchelt bzw. den Sprung zu kurz setzt, d. h. wer nicht über das notwendige juristische Wissen verfügt, hat kaum Chancen auf eine große Weite. Das Wissen stellt folglich die unabdingbare Grundvoraussetzung dar, um ein gutes Ergebnis zu erzielen.
- Die nächste Phase des Dreisprungs bildet der Zwischenschritt („step“), vergleichbar mit der Anwendung des Wissens (dazu 3.). Selbst wenn dank eines umfangreichen Wissens ein guter erster Hüpfen die besten Voraussetzungen für eine große Weite bereitet, muss auch der zweite Schritt sitzen. Dagegen wäre es schmerzhaft, bereits bei der Landung des ersten Sprungs umzuknicken.
- Gelingen „hop“ und „step“, entscheidet ein sauberer Schlussprung („jump“) über die erzielte Gesamtweite. Vermag der Prüfling alle Probleme der Klausur zu erkennen und richtig zu gewichten, muss dies dem Korrektor auch vermittelt werden (dazu 4.). Durch eine falsche Technik oder durch bereits nachlassende Konzentration in der Schlussphase des juristischen Dreisprungs werden leicht einige Meter bzw. Punkte verschenkt.

Was soll dieses Bild veranschaulichen? Wer im juristischen Studium große Sprünge hinlegen will, darf sich nicht nur auf das Lernen von *Wissen* beschränken. Auch wer die renommiertesten und umfangreichsten Lehrbücher liest und verinnerlicht, hat zwar sehr gute Voraussetzungen, seine Prüfungen mit Erfolg zu absolvieren, ist aber von einer Traumnote noch ein gutes Stück entfernt.

Ebenso wäre es verkehrt, sich allein auf den zweiten Schritt der *Wissensanwendung* zu konzentrieren. Wer sich ausschließlich mit Klausuren die rechtliche Behandlung möglichst vieler typischer Fallkonstellationen aneignen will und darauf hofft, in der Prüfung einem bekannten Sachverhalt zu begegnen, landet nicht erst dann unsanft, wenn es einen atypischen Fall zu lösen gilt. Den gesamten Lernstoff auf diese Weise abzudecken, gelingt zwar bei der theoretischen Führerscheinprüfung mit ihrem nur begrenzten Repertoire an Fragen, nicht aber im Jurastudium, bei dem die Anzahl und Vielgestaltigkeit denkbarer Sachverhalte täglich bereits mit jedem aktuellen Verfahren vor den Gerichten wächst. Das Lernen seiner Anwendung vermag das Wissen selbst somit nicht zu ersetzen.

Gleiches gilt für das vorliegende Buch, das mit jeweils fünf Klausuren zu den einzelnen Rechtsgebieten den gesamten Lernstoff des ersten Semesters freilich bei weitem nicht abzudecken vermag. Wie bei jeder Fallsammlung werden lediglich einzelne ausgewählte Probleme aufgegriffen, um Beispiele für ausformulierte Klausuren zu geben.

Schließlich verspricht ebenso das *Vermitteln* allein nicht den gewünschten Erfolg. Zwar wurde am Ende des letzten Abschnitts das Beispiel des Mandanten angeführt, den ein Rechtsanwalt trotz einer Niederlage an sich fesseln will. Dies könnte zu dem – in der Praxis nicht selten berechtigten – Schluss verleiten, dass allein der dritte Schritt entscheidend sei, nämlich das Vermitteln bzw. Verkaufen. In den Klausuren während des Studiums besteht aber das „Problem“, dass – anders als die meisten Mandanten von Rechtsanwälten – auch der Prüfer über juristische Kenntnisse verfügt und sich nicht ohne Weiteres täuschen lassen wird. Der Prüfling wird somit selbst mit außerordentlich wohlklingenden Worten und (nur) scheinbar einleuchtenden Ausführungen den Korrektor kaum von etwas überzeugen können, das juristisch nicht zutrifft.

Wie ein Dreispringer lediglich dann eine große Weite erzielen kann, wenn alle drei Einzelsprünge gelingen, so werden auch Jurastudentinnen und -studenten nur dann ihr volles Potential ausschöpfen, wenn sie ihre Vorbereitung sowohl auf die Aneignung von Wissen als auch auf dessen Anwendung und dessen Vermittlung erstrecken. Mit anderen Worten: Der erfolgreiche Prüfling weiß, *was* er schreibt (Wissen), *an welcher Stelle* und *in welchem Umfang* er es schreibt (Anwenden), und schließlich, *wie* er es schreibt (Vermitteln).

2. Hop: Wissen

Unabdingbare Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Studium der Rechtswissenschaft sind zunächst umfangreiche *juristische Kenntnisse*. Ein Großteil des Studiums wird, was angesichts der wenigen praktischen Elemente im Jurastudium

nicht verwundert, in der Anhäufung von Wissen bestehen. Es gilt somit viel zu lesen und zu lernen, wieder zu vergessen, erneut zu lernen etc. und im Idealfall schließlich irgendwann, d. h. ggf. auch erst nach mehreren Wiederholungen zu behalten. In aller Regel genügt es hingegen nicht, sich nur einmal mit den einzelnen Rechtsgebieten zu beschäftigen, sondern es bedarf einer häufigeren Auseinandersetzung, um sich das notwendige Wissen dauerhaft anzueignen. Zum richtigen und effektiven Lernen gibt es eigene Bücher und viele Ratschläge, angefangen von der Anfertigung eigener Karteikarten bis hin zum sog. Mind Mapping. Es obliegt jedem selbst herauszufinden, mit welcher Methode er persönlich den größtmöglichen Erfolg erzielt. An dieser Stelle sei daher nur auf einige Gesichtspunkte hingewiesen.

Zwischen dem Lernen im Jurastudium und dem Lernen in der Schule besteht zumindest ein wesentlicher Unterschied: die *Menge* des zu bewältigenden Stoffes. Ein konzentriertes und „punktuelleres“ Lernen, das vor allem bei wenig lernaufwändigen Fächern durchaus den Weg zu guten Noten eröffnen konnte, verspricht daher kaum Erfolg. Wer sich elegant und mit minimalistischem Aufwand durch die Schulzeit bewegte, indem er sich den gesamten Stoff erst kurz vor den Klausuren aneignete, wird mit dieser Methode im Jurastudium spätestens im Examen auf Probleme stoßen. Dafür erweisen sich die geforderten Prüfungsgebiete als zu umfangreich.

Zugegeben eignet sich das *punktuelleres Lernen* nach wie vor, um kurz vor einer Klausur noch letzte Wissenslücken zu füllen. Dies gilt vor allem bei Abschlussklausuren einer Vorlesung, sofern sich der vom Dozenten ausgewählte Prüfungstoff in überschaubaren Grenzen halten sollte. Allerdings besteht insbesondere beim simplen Auswendiglernen die Gefahr, das Studierte schnell wieder zu vergessen. Wer sich frei von dem Druck einer unmittelbar bevorstehenden Prüfung juristisch betätigt, sollte daher eine andere Lernmethode praktizieren, damit seine Bemühungen auf fruchtbaren Boden fallen und das Gelernte länger im Gedächtnis verbleibt.

Vorzugswürdig ist ein „*verständiges Lernen*“. Vielfach wird in Lehrveranstaltungen auch von „Systemverständnis“ die Rede sein. Es trifft sicherlich zu, dass das Verständnis für das (einmal als vorhanden unterstellte) „System“, d. h. das Zusammenspiel und den Zusammenhang zwischen einzelnen Normen, Gesetzen und Rechtsgebieten, das Ziel aller Studentinnen und Studenten sein sollte und das Lernen erleichtern kann. Doch das System wird kaum einer schon zu Beginn des Studiums, sondern allenfalls nach mehreren Semestern überblicken können, nachdem er die wesentlichen Rechtsgebiete in den Vorlesungen gehört oder sich auf sonstige Weise darin vertieft hat. Es empfiehlt sich daher, den zweiten Teil des Schlagwortes zu betonen, nämlich das „Verständnis“.

Das verständige Lernen besteht grob beschrieben darin, stets nach dem Sinn und Zweck einer Norm, einer Rechtsfigur oder einer Rechtsansicht zu fragen – oder kurz: *warum?* Warum hat der Gesetzgeber eine bestimmte Rechtsvorschrift erlassen bzw. geändert? Warum wird ein Prüfungspunkt an dieser Stelle angesprochen? Warum wird bei einem Rechtsproblem eine bestimmte Ansicht vertreten? Warum kritisiert dies die Gegenmeinung?

Warum die Frage nach dem „warum“? Die Kenntnis der Hintergründe erleichtert das Verstehen und das Verinnerlichen von (nicht nur) juristischen Grundsätzen und Meinungen.

Diese These soll an dem Beispiel der alternativen Kausalität, die gewöhnlich in den ersten Vorlesungen zum Allgemeinen Teil des StGB gelehrt wird, verdeutlicht werden (siehe dazu Klausur 6, S. 129 f.). In der Regel wird die alternative Kausalität als Gegenpart zur kumulativen Kausalität besprochen und daher ebenso zusammen gelernt, weswegen die Bezeichnungen gelegentlich vertauscht werden. Ein solches Missgeschick in der Klausur ist unnötig, aber noch nicht weiter tragisch. Einen größeren Fehler stellt es jedoch dar, die Rechtsfolgen der mit diesen Begriffen bezeichneten Sachverhaltskonstellationen zu verwechseln. Wer bei einem Fall der kumulativen Kausalität auf die Modifikation der „condicio sine qua non“-Formel verweist, zeigt, zwar etwas gelernt, aber das Gelernte nicht verstanden zu haben.

Solche Verwechslungen entlarven häufig diejenigen, der die gängigen Definitionen und Lehrsätze zwar brav auswendig lernt („Alternative Kausalität liegt vor, wenn [...]“), sich aber niemals ernsthaft nach deren Sinn erkundigt. Bei den genannten Sonderfällen der Kausalität besteht ein verständiges Lernen etwa darin, sich zunächst die Gemeinsamkeit zu verdeutlichen, dass beide Konstellationen zumindest zwei Kausalreihen voraussetzen, die in den tatbestandlichen Erfolg münden. Sodann gilt es sich zu fragen, warum die eine Kausalität als „alternativ“ und die andere als „kumulativ“ bezeichnet wird. Es ließe sich dann etwa durch den Blick in ein anschaulich erklärendes Lehrbuch feststellen, dass sich diese Adjektive auf das Zusammenspiel der zumindest zwei Kausalketten beziehen. Können sie den tatbestandlichen Erfolg nur zusammen herbeiführen, dann eben „kumulativ“; reichen dagegen beide jeweils für sich schon zur Tatbestandsverwirklichung aus, stellt jede von ihnen eine mögliche Alternative dar.

Ebenso ließe sich die zweite und gravierendere Verwechslung im Hinblick auf die Modifikation der „condicio sine qua non“-Formel durch verständiges Lernen vermeiden. Bei der alternativen Kausalität wird die „condicio sine qua non“-Formel deshalb ergänzt, weil ihre strenge Anwendung den Kausalzusammenhang entfallen ließe und somit zur (ungerecht erscheinenden) Strafflosigkeit der Täter (wegen vollendeter Tat) führte. Wer sich diese Rechtsfolge einmal verinnerlicht, wird in der Klausur kaum noch in einem Fall der kumulativen Kausalität blindlings die gelernte Modifikation der alternativen Kausalität niederschreiben.

Ein verständiges Lernen kann somit unnötige Fehler in einer Klausur verhindern oder zumindest reduzieren. Nicht zuletzt gestaltet sich das Lernen effektiver. Um keine falschen Hoffnungen zu schüren: Auch ein verständiges Lernen wird niemanden davor bewahren können, viel von dem Gelernten wieder zu vergessen, denn das Vergessen gehört – wie bereits erwähnt – zum Alltag im Jurastudium. Was aber einmal verstanden wurde, verbleibt länger im Gedächtnis bzw. kann schneller wieder ins Gedächtnis zurückgerufen werden.

3. Step: Anwenden

In der Regel wird in einer juristischen Prüfung die *rechtliche Bewertung eines Sachverhalts* verlangt. Die Aufgabe des Prüflings beschränkt sich dann nicht auf die bloße Wiedergabe seines Wissens, wie beispielsweise die unreflektierte Niederschrift gelernter Definitionen. Vielmehr hat er unter Gebrauch seiner juristischen

Kenntnisse auf den konkreten Fall erst einmal herauszufinden, welche Fragestellungen der Sachverhalt aufwirft und welchen Stellenwert sie jeweils einnehmen. Anschließend muss er die entdeckten Probleme lösen und in einem ihrer Bedeutung angemessenen Umfang behandeln.

Auch bei dem *Erkennen von Problemen* einer Klausur wird eine auf Verständnis setzende Lernmethode behilflich sein. Denn wer bereits beim Lernen versucht, den Grund für eine Rechtsvorschrift, eine Rechtsfigur oder eine bestimmte Ansicht zu erfahren, wird selbst bei einem ihm unbekanntem Sachverhalt eher und schneller registrieren, ob eine vergleichbare Konstellation vorliegt. Ein simples Auswendiglernen wird dagegen kaum für die im Sachverhalt gestreuten Hinweise des Klausurerstellers sensibilisieren.

In einem gewissen Rahmen ist es sogar möglich, das Erkennen von Problemen im Sachverhalt zu erlernen. Schließlich wiederholen sich manche Konstellationen und Details in Sachverhalten regelmäßig und sind stets nach ein und demselben Schema zu lösen. Die Fähigkeit, juristisches Wissen in Klausuren anzuwenden und aufgeworfene Probleme zu erkennen, kann daher dadurch verfeinert werden, indem neben den in Lehrveranstaltungen angebotenen Klausuren weitere Fälle aus Ausbildungszeitschriften, Lehrbüchern und Fallsammlungen bearbeitet werden. Generell empfiehlt es sich, sämtliche Übungsklausuren in Arbeitsgemeinschaften und Propädeutischen Übungen wahrzunehmen, um den Schritt des Anwendens zu trainieren und im Umgang mit Prüfungsklausuren routinierter zu werden.

Verfehlt wäre es allerdings, ein Rechtsgebiet ausschließlich anhand von Klausuren aufzubereiten. Dies würde den ersten und wichtigeren Schritt der Aneignung von Wissen vernachlässigen. Bevor jemand lernt, was er *wo und wie* schreibt, sollte er zuerst wissen und verstehen, *was* er schreibt. Klausuren sollten daher nur den Anlass oder die Abrundung zur Lektüre von Lehrbüchern und Skripten bilden. Wer etwa gerade das Minderjährigenrecht aus dem Allgemeinen Teil des BGB wiederholt, kann sein Wissen sogleich durch die Lösung einer Klausur zu diesem Themenkomplex überprüfen. Ebenso gilt: Wer sich gerade mit einer strafrechtlichen Klausur zu bestimmten Problemen aus dem Bereich der Kausalität beschäftigt, kann bei dieser Gelegenheit ein Lehrbuch zu diesem Thema studieren.

In einer Klausurbearbeitung müssen Probleme nicht nur erkannt, sondern auch *angemessen gewichtet* werden. Wer mehrere Seiten über einen unproblematischen Prüfungsschritt schreibt, verschenkt Zeit, ohne etwas zu gewinnen. Kaum ein Korrektor wird für unnötig offenbartes Wissen Punkte verteilen, auch nicht als Honorierung des dadurch belegten Lerneifers, zeigt der Prüfling durch seine Fehlgewichtung doch gerade, die wahren Fragestellungen des Falles jedenfalls in ihrer Bedeutung verkannt zu haben. Außerdem sind Klausuren in der Regel derart konzipiert, dass sich die Teilnehmer nicht allzu lange bei dem Offensichtlichen aufhalten dürfen. Ansonsten fehlt bei den wirklichen Problemen der Klausur und somit bei den punkteträchtigen Stellen die Gelegenheit zu einer umfassenden Bearbeitung.

Schwerpunkte setzen zu können, erweist sich für eine Klausur somit als äußerst relevant. Zur Verdeutlichung sei auf einen (hoffentlich nur fiktiven) Rechtsanwalt verwiesen, der einen Mandanten wegen eines Verkehrsunfalls empfängt. Der

Mandant schildert den Geschehensablauf und erwartet nun die rechtliche Beurteilung des Rechtsanwalts, weist allerdings darauf hin, dass er in einer halben Stunde zu einem anderen wichtigen Termin aufbrechen muss. Der Rechtsanwalt erzählt gleichwohl zunächst über die Geschichte des Straßenverkehrsrechts, sinniert über die Möglichkeiten, in dem Blinken des Mandanten, d. h. in der Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers, ein Angebot zum Vertragsschluss zu erblicken, und erörtert schließlich die zivilrechtlichen Anforderungen an die Deliktsfähigkeit und wie einfach denn der Fall zu entscheiden wäre, wenn der Mandant nicht vor einiger Zeit das achte Lebensjahr erreicht hätte. Als er gerade zur entscheidenden Frage gelangt, wer denn eigentlich Vorfahrt hatte, muss der Mandant zu seinem nächsten Termin aufbrechen. Wäre in diesem Fall der Mandant von dem Wissen des Rechtsanwalts beeindruckt? Wäre es der Korrektor einer ähnlich gelagerten Klausur?

4. Jump: Vermitteln

Nicht zu unterschätzen ist schließlich der Abschlusssprung des Vermittelns. Zwar wird ein Prüfling eine Klausur trotz völliger Ahnungslosigkeit in rechtlichen Belangen allein durch die Art und Weise, wie er seine Lösung formuliert, kaum bestehen können. Der Prüfling wird in diesem Fall selbst dann nicht erfolgreich sein, wenn er einen Schreibstil an den Tag legt, der eines Literaturnobelpreisträgers würdig wäre. Oder um im Bild des Dreisprungs zu bleiben: Wer bereits beim ersten Sprung strauchelt, wird allein mit dem dritten Sprung keine ausreichende Weite mehr erzielen. Sind aber die erforderlichen Kenntnisse vorhanden und werden sie auf den zu bearbeitenden Sachverhalt zutreffend angewendet, wäre es schade, Punkte nur deshalb zu verschenken, weil das Wissen dem Korrektor nicht genügend vermittelt werden kann. Warum sollte der Prüfling nicht sein volles Potential ausschöpfen und optimal in Punkte umsetzen?

Die Wege und Möglichkeiten dazu kann und sollte sich jeder möglichst früh aneignen. Zum einen stehen Semester für Semester Abschluss-, Zwischenprüfungs- und Übungsklausuren an, die zumeist im Gutachtenstil verfasst werden müssen. Schleichen sich bei seiner Anwendung Fehler oder Ungenauigkeiten ein, wird dies leicht zur schlechten Angewohnheit. Es sollte auch nicht angenommen werden, dass es an dem eigenen Gutachtenstil nichts auszusetzen gibt, wenn der Korrektor insofern nichts bemängelt. Hierzu wird sich der Korrektor bereits aus Zeitgründen in der Regel nur bei groben Verstößen oder Unstimmigkeiten veranlasst sehen, zumal er sich bei seinen Anmerkungen eher auf die juristischen Probleme der Klausur konzentrieren wird.

Zum anderen kann der Schritt des Vermittelns als einziger bereits *zu Beginn des Studiums* vollständig erlernt werden. Die juristischen Kenntnisse werden naturgemäß jedes Semester mit jedem neuen Rechtsgebiet wachsen, ebenso die damit einhergehenden typischen Klausurkonstellationen. Die Grundzüge eines richtig und vorteilhaft angewandten Gutachtenstils lassen sich dagegen schon im ersten Semester komplett begreifen, weil sie für jedes Rechtsgebiet gelten. Es ist somit bereits

von den ersten Klausuren an möglich, den Gutachtenstil zu trainieren und sich seinen richtigen Gebrauch anzugewöhnen, sei es etwa durch das Studium ausformulierter Falllösungen in Klausurensammlungen und Ausbildungszeitschriften oder durch die kritische und gründliche Durchsicht der eigenen geschriebenen Klausuren. Denn auch beim Ausformulieren von Klausuren macht Übung den Meister. Die Klausurbearbeitung wird dann, von den rechtlichen Problemen freilich abgesehen, immer einfacher von der Hand gehen und die Suche nach Formulierungen wird zunehmend weniger Zeit beanspruchen.

Insofern bietet es sich an – getreu dem Motto „you have to learn to dance, before you learn to crawl“ – den finalen Schritt als ersten zu erproben. Die folgenden Abschnitte beschäftigen sich daher mit diesen Tanzschritten. Zunächst wird der Gutachtenstil (§ 2 III. bis VII.) in seinen wesentlichen Grundzügen erklärt und anhand von Beispielen erläutert, bevor der theoretische Teil des Buches mit einem Kapitel zur Klausurtaktik (§ 3) schließt.

III. Gutachtenstil

1. Sinn und Zweck

In der Klausur verlangt der Bearbeitervermerk in einer häufig anzutreffenden Formulierung: „In einem *Gutachten*, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu prüfen, [...].“ Dies liegt daran, dass das Gutachten dem Regelfall der juristischen Arbeit in der Praxis entspricht. Verwiesen sei noch einmal auf den auf S. 8 erwähnten Mandanten. Er wird seinen Rechtsanwalt nicht mit einem bereits selbstständig umrissenen juristischen Problem oder mit einer konkreten Frage aufsuchen, sondern ihm einen Sachverhalt schildern, um dessen rechtliche Bewertung zu erfahren.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Mandanten in der Regel juristische Laien sind. Zwar haben sie sich ggf. über gewisse Aspekte ihres Rechtsproblems schon informiert. Vielleicht glauben sie auch, die Antwort auf ihre Fragen bereits zu kennen, selbst wenn sie die Lösung nicht verstehen oder nachvollziehen können – was vor allem dann der Fall sein wird, wenn die Rechtslage den Mandanten nicht genehm erscheint. Die Erwartungen an die Meinung, die Einschätzung, an das Gutachten des Rechtsanwalts sind dementsprechend hoch. Die Mandanten wollen nicht nur Antworten hören, sondern auch verstehen, warum die Antwort so lautet. Kurz: Sie wollen für ihr Geld etwas sehen.

Ähnlich sollte das Ziel einer Klausur sein. Es gilt ein Gutachten anzufertigen, das einem *rechtlichen Laien*, der nur den Sachverhalt kennt und die einschlägigen Gesetzestexte zur Hand hat, die juristischen Probleme des Falles aufzeigt und ihm überzeugend erklärt, aus welchem Grund sie wie gelöst werden. Der Gutachtenstil soll folglich dazu dienen, Personen von dem gefundenen Ergebnis zu überzeugen, die in der Regel nur wenige rechtliche Vorkenntnisse aufweisen. Eine Lösung ist somit gelungen, wenn ein Laie nach ihrer Lektüre den Sachverhalt rechtlich zutreffend beurteilen kann.

2. Grundlagen des Gutachtenstils

Der Gutachtenstil zeichnet sich dadurch aus, den Weg *von der* (im Bearbeitervermerk) aufgeworfenen *Frage* bis *zur Antwort* zu begleiten. Im Grunde bildet er den Gedankengang des Prüflings nach. Ist in einer Klausur etwa ein zivilrechtlicher Anspruch des K auf Übereignung einer Kaufsache gegen V zu untersuchen, so gibt das Gutachten darauf erst an seinem Ende eine eindeutige Antwort. Zuvor gilt es, Schritt für Schritt zu überlegen, ob denn die einzelnen Voraussetzungen für einen solchen Anspruch gegeben sind, ob etwa V und K überhaupt einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben (z. B. obwohl sich K über eine Eigenschaft der Kaufsache geirrt hat) und ob dem daraus erwachsenen Anspruch Einwendungen (z. B. weil V minderjährig ist oder weil er wegen eines Irrtums den Kaufvertrag – genauer: seine auf den Abschluss des Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung – angefochten hat) oder Einreden (z. B. wenn K seinen Anspruch schon seit drei Jahren nicht geltend gemacht hat) entgegenstehen.

Die *lineare Vorgehensweise* von der Frage zur Antwort muss nicht nur bei der Aufgabenstellung des Bearbeitervermerks insgesamt beachtet werden, sondern bei jedem einzelnen Aspekt, der näherer rechtlicher Erörterung bedarf. Mit anderen Worten: Jedes (Gesamt-)Gutachten besteht aus kleineren Untergutachten.

Beispiel: Eine Strafrechtsklausur fragt nach der Strafbarkeit des A, der dem X mit einem Bierkrug auf den Kopf schlägt, um dessen Fausthieb abzuwenden. Das Gesamtgutachten betrifft hier die nach dem Bearbeitervermerk zu untersuchende Strafbarkeit des A. Die Untergutachten behandeln die zu prüfenden Straftatbestände (hier §§ 223, 224 StGB), die Rechtfertigung des Handelns des A aus Notwehr, dabei etwa wiederum die Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung.

Bei sämtlichen Gesamt- und Einzelgutachten wird der Gutachtenstil grds. in derselben Weise angewandt, wobei die folgenden vier Schritte zu unterscheiden sind:

- Einleitungssatz,
- Definition,
- Subsumtion und
- Schlusssatz.

Während über den Inhalt der einzelnen Schritte zumindest im Wesentlichen Einigkeit besteht, werden die einzelnen Schritte des Gutachtenstils unterschiedlich bezeichnet. Verbreitet ist es etwa, den Einleitungssatz Obersatz zu nennen und Definition und Subsumtion zum Untersatz zusammenzufassen. Wer dagegen die Verwandtschaft des Gutachtenstils mit dem logischen Schluss des sog. Justizsyllogismus hervorhebt, bezeichnet die abstrakten Ausführungen der Definition als Obersatz und die Subsumtion des konkreten Falles als Untersatz.

Der erste sowie der vierte und somit letzte Schritt bilden gewissermaßen den Rahmen für die notwendigen Erörterungen. Da ein Gutachten den Gedankengang von der Frage zum Ergebnis aufzeichnet, wirft der erste Schritt zunächst die Frage auf, die in dem konkreten (Gesamt- oder Einzel-)Gutachten behandelt wird, während der vierte Schritt die Antwort hierauf festhält. Dementsprechend werden diese Schritte als *Einleitungssatz* und *Schlusssatz* bezeichnet.

Dazwischen erfolgt die eigentliche juristische Arbeit. Nachdem im Einleitungssatz aufgezeigt wird, worüber im Folgenden geschrieben wird, gilt es sodann, sich dem aufgeworfenen Problem ausführlich zu widmen. Dafür wird zunächst in einem zweiten Schritt die fragliche Voraussetzung bzw. das betreffende Merkmal *abstrakt*, d. h. losgelöst von dem jeweiligen Fall, näher betrachtet, indem es etwa definiert (*Definition*) wird. Anschließend wird in einem dritten Schritt erörtert, ob die Vorgaben dieser Begriffsbestimmung *konkret*, d. h. im vorliegenden Sachverhalt, gegeben sind (*Subsumtion*). Es versteht sich von selbst, dass diesen beiden Schritten die größte Bedeutung zuteilwird und hier die meisten Punkte vergeben werden.

Wie die einzelnen Schritte des Gutachtenstils anzuwenden sind, soll im Folgenden anhand eines einführenden Beispiels aus dem Strafrecht verdeutlicht werden. Die sehr konkrete, für einen Bearbeitervermerk unüblich präzise Fallfrage dient dem Zweck, nicht zwischen verschiedenen (Unter-)Gutachtenebenen springen zu müssen und sich auf den Ablauf eines einzelnen Gutachtens konzentrieren zu können.

- ▶ [Sachverhalt:] A wählt nachts wiederholt die Telefonnummer der F, legt aber jeweils nach einmaligem Klingeln wieder auf. Wie von A beabsichtigt, verbringt F eine schlaflose Nacht und kann am nächsten Morgen nur unausgeschlafen zur Arbeit gehen.
[Bearbeitervermerk:] Hat A eine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB begangen?

3. Die einzelnen Schritte des Gutachtenstils

a) Einleitungssatz

Der erste Schritt besteht darin, sich in einem Einleitungssatz zu vergegenwärtigen, was überhaupt im Folgenden zu prüfen ist, z. B. welche Anspruchsgrundlage oder welches konkrete Tatbestandsmerkmal. Diese einführenden Worte dienen nicht nur der eigenen *Orientierung* des Prüflings, sondern vor allem der Orientierung des Korrektors. Schließlich sind ihm die folgenden Ausführungen noch nicht bekannt. In einer juristischen Prüfung haben die Einleitungssätze daher die primäre Aufgabe, den Korrektor durch die Gedankengänge des Prüflings zu leiten.

Der Einleitungssatz muss dementsprechend präzise sein, damit der Korrektor daraus ersehen kann, welchem rechtlichen Gesichtspunkt sich der Prüfling nunmehr widmet. Es sollte daher sehr genau bezeichnet werden, was den Gegenstand der kommenden Ausführungen bildet. Der Einleitungssatz darf deshalb nicht zu epischer Breite anwachsen, weil er in das Gutachten lediglich einführt, ohne es in der Sache selbst voranzubringen. Es ist vielmehr eine kurze und prägnante Formulierung mit hoher Informationsdichte geboten.

Zudem ist bei der Formulierung des Einleitungssatzes noch ein wesentlicher Charakterzug des Gutachtenstils zu berücksichtigen. Da das Gutachten nur eine Niederschrift des Gedankengangs des Prüflings auf dem Weg von der Ausgangsfrage zum Ergebnis darstellt, steht das Ergebnis nicht vor dem vierten und letzten Schritt fest. Um dies zu verdeutlichen, werden im Einleitungssatz der *Konjunktiv* oder ähnliche

Formulierungen verwendet, die zum Ausdruck bringen, dass eine Antwort auf die vorgestellte rechtliche Fragestellung noch nicht vorliegt, sondern erst gesucht wird.

- ▶ [Einleitungssatz:] A könnte durch seine wiederholten Telefonanrufe die Gesundheit der F im Sinne des § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB geschädigt haben.
[alternativ:] Fraglich ist, ob A durch seine wiederholten Telefonanrufe die Gesundheit der F im Sinne des § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB geschädigt hat.
[alternativ:] Durch seine wiederholten Telefonanrufe hat A möglicherweise die Gesundheit der F im Sinne des § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB geschädigt.

b) Definition

In der Definition wird der im Einleitungssatz aufgeworfene Gesichtspunkt rechtlich näher betrachtet. Dies geschieht, indem z. B. die Voraussetzung einer zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage oder das Merkmal eines strafrechtlichen Tatbestandes definiert wird bzw. sonstige *juristische Ausführungen* zu dem jeweiligen Prüfungspunkt erfolgen.

Nähere Erörterungen erscheinen indessen nur angebracht, wenn sie für den konkreten Fall von Bedeutung sind. Die sich dem Prüfling in der Definition bietende Möglichkeit, seine juristischen Kenntnisse unter Beweis zu stellen, darf dagegen nicht als Einladung verstanden werden, sein gesamtes Wissen ohne Rücksicht auf seine Relevanz für den zu behandelnden Sachverhalt niederzuschreiben. Es dürfen folglich keine unnötigen Begriffsbestimmungen und überflüssigen Fakten präsentiert werden, auch wenn diese fleißig gelernt wurden und es nunmehr ärgerlich erscheint, dass das gesammelte Wissen für die zu bearbeitende Klausur unerheblich ist. Es gilt sich – anders als etwa der Verkehrsanwalt auf S. 13 f. – auf das Wesentliche zu konzentrieren.

Wenn sich die notwendigen Ausführungen nicht in einer gängigen Definition erschöpfen sollten, sondern hierbei etwa eine bestimmte Fallkonstellation rechtlich gewürdigt werden muss (z. B. die bereits angesprochene Modifikation der „condicio sine qua non“-Formel bei der alternativen Kausalität), empfiehlt sich eine möglichst verständliche Schreibweise (zur Falle „Juristendeutsch“ siehe S. 35 ff.). Zwar wird das Gutachten in einer Klausur für einen Korrektor mit juristischen Kenntnissen verfasst. Die eigentliche Zielgruppe bleibt aber nach wie vor der rechtliche Laie, der das Gutachten verstehen können sollte. Besteht rechtlicher Erklärungsbedarf, darf folglich nicht etwa angenommen werden, der Korrektor wüsste schon, was und wie es der Prüfling meint. Denn in der Klausur geht es nicht darum, was der Korrektor weiß; vielmehr hat allein der Prüfling seine Kenntnisse unter Beweis zu stellen.

In der Formulierung muss zum Ausdruck kommen, dass alle Erläuterungen in der Definition abstrakt sind und nicht nur im vorliegenden Sachverhalt, sondern generell Gültigkeit beanspruchen. Insoweit sollte nicht mehr auf den Konjunktiv des Einleitungssatzes zurückgegriffen werden. Vielmehr stehen Begriffsbestimmungen und sonstige Ausführungen in der Definition im *Indikativ*.

- ▶ [Definition:] Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines nicht unerheblichen pathologischen, d. h. krankhaften Zustandes.

c) Subsumtion

Ob die in der Definition näher erläuterten Voraussetzungen und Merkmale im vorliegenden Sachverhalt gegeben sind, wird im Rahmen der Subsumtion geprüft. Es gilt hierbei, einen *konkreten Sachverhalt* unter eine abstrakte Norm oder ein allgemeingültiges Tatbestandsmerkmal zu ziehen. Auch die Subsumtion erfolgt im *Indikativ*.

Da nun der vorliegende Einzelfall rechtlich zu bewerten ist, empfiehlt es sich, *nahe am Sachverhalt zu arbeiten*. Es sind folglich diejenigen Fakten, die für den gerade erörterten Aspekt wesentlich sind, in das ausformulierte Gutachten zu übernehmen. Dabei dürfen die entsprechenden Passagen durchaus wortwörtlich und ohne Anführungszeichen abgeschrieben werden. Diesem Zweck dient schließlich der Sachverhalt. Auch der Mandant eines Rechtsanwalts will gerade die rechtliche Bewertung seines Falles erfahren und deswegen die von ihm geschilderten Tatsachen in dem Gutachten des Anwalts wiedererkennen. Es ist daher überflüssig, den Sachverhalt mit anderen Worten zu umschreiben.

Über die Qualität der Arbeit entscheidet neben der Nähe zum Sachverhalt nicht zuletzt die im Gutachten zum Ausdruck kommende Fähigkeit zur *Argumentation*. In nahezu jeder Klausur gibt es Problembereiche, die mit guten Gründen unterschiedlich gelöst werden können, sei es, dass es zu einer juristischen Thematik widerstreitende Lösungsansätze gibt (zur Darlegung von Meinungsstreiten siehe § 2 V.) oder dass bei der Subsumtion des konkreten Einzelfalls unter allgemein anerkannte Grundsätze mehrere Ergebnisse vertretbar erscheinen. In solchen Fällen muss aus dem Gutachten ersichtlich sein, warum von verschiedenen akzeptablen Lösungen gerade die eine bevorzugt wird. Daher sind nicht nur Argumente für die vertretene Auffassung anzuführen, sondern auch mögliche Einwände, die aber sogleich mit triftigen Gründen widerlegt werden.

- ▶ [Subsumtion:] A hat durch seine wiederholten nächtlichen Telefonanrufe zwar erreicht, dass F am nächsten Morgen nur unausgeschlafen zur Arbeit gehen konnte. Müdigkeit allein ist aber noch kein krankhafter Zustand. Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Aktion des A in sonstiger Weise auf die Gesundheit der F ausgewirkt hat, wie dies etwa bei dauerhaftem Schlafentzug denkbar wäre.

d) Schlusssatz

Nach der umfassenden wie anschaulichen Formulierung von Definition und Subsumtion, stellt der vierte und letzte Schritt eine willkommene und schnell zu erledigende Aufgabe dar: die *Zusammenfassung* des gerade im (Unter- oder Gesamt-) Gutachten gefundenen Ergebnisses. Im Schlusssatz wird somit die im Einleitungssatz aufgeworfene Frage beantwortet.

Da nun das Ergebnis verkündet wird, liegt nahe, nicht den – somit grds. nur im Einleitungssatz angebrachten – Konjunktiv zu verwenden, sondern die Schlussfolgerungen in einem einfachen Aussagesatz im *Indikativ* bekannt zu geben. Dabei ist es empfehlenswert, sich kurz, aber präzise zu fassen. Begründungen, auch wenn sie nur in einem Nebensatz oder in Gedankenstrichen erfolgen, sind fehl am Platz und gehören allein zur Definition bzw. Subsumtion.

- [Schlusssatz:] Somit hat A durch seine nächtlichen Telefonanrufe die Gesundheit der F im Sinne des § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB nicht geschädigt.

e) Zusammenfassung und Gewichtung

In einem ausformulierten Gutachten nehmen von den aufgezeigten vier Schritten die Schritte der *Definition und Subsumtion* den weitaus *größten Raum* ein. Während sich die Funktion von Einleitungs- und Schlusssatz darauf beschränkt, die jeweilige Problematik einleitend aufzuwerfen (Einleitungssatz) und abschließend zu beantworten (Schlusssatz), findet bei Definition und Subsumtion die wahre juristische Aufarbeitung des Sachverhalts statt. *Einleitungs- und Schlusssatz* bilden gewissermaßen den *Rahmen* für das Bild von Definition und Subsumtion.

Nun wird etwa bei Gemälden ein passender Rahmen zwar durchaus gerne gesehen. Über den Kaufpreis entscheidet aber letztlich die Qualität des Bildes. Ähnlich verhält es sich bei einer Klausur. Auch dort gehört ein schöner Rahmen dazu und werden prägnant formulierte Einleitungs- und Schlusssätze erwartet. Ob die Klausur aber zu einem Kunstwerk avanciert und mit hohen Punktzahlen honoriert wird, bestimmt sich maßgeblich nach der Qualität von Definition und Subsumtion.

Von diesen beiden Schritten wird wiederum in der Regel der *Subsumtion* die größere Bedeutung zuteil. Zwar darf die saubere Niederschrift gelernter Definitionen und juristischen Fachwissens nicht vernachlässigt werden. Da diese Leistung jedoch die meisten Prüflinge erbringen können, wird damit beim Korrektor nur einen besonderen Eindruck hinterlassen, wer über außergewöhnliche (und zugleich relevante) Kenntnisse verfügt bzw. die abstrakte Rechtslage äußerst anschaulich und verständlich schildern kann.

Sein Wissen aber auf den konkreten Sachverhalt anzuwenden, bleibt die eigentliche Kunst des Gutachtens. Schließlich sind selbst die beeindruckendsten juristischen Kenntnisse wertlos, wenn nicht mit ihrer Hilfe der konkrete Einzelfall gelöst werden kann. Zudem stellt die Subsumtion die größte Eigenleistung des Prüflings dar, durch die er sich besonders auszeichnen kann. Während nämlich Definitionen und allgemeine Rechtskenntnisse gelernt werden können und sich daher von Klausur zu Klausur häufig nicht unterscheiden, ist dies bei der Subsumtion wegen ihrer Vielgestaltigkeit im jeweiligen Einzelfall kaum möglich, so dass sie Raum zur individuellen Argumentation bietet.

Die Bewertung eines Gutachtens wird sich daher im Wesentlichen nach der Qualität der Definition und nicht zuletzt der Subsumtion bemessen. Insbesondere an Schlüsselstellen der Klausur, die sich auf die weiteren Prüfungsschritte auswirken, sowie bei Schwerpunkten sollte daher entsprechend sorgfältig gearbeitet und

umfassend wie überzeugend argumentiert werden. Je nach Schriftgröße können sich Definition und Subsumtion zu einem einzigen Untergutachten daher durchaus auf eine, zwei oder sogar mehrere Seiten erstrecken. In den weitaus meisten Klausurbearbeitungen werden die Schwerpunkte indessen leider (mitunter erheblich) zu kurz behandelt.

4. Abschließende Beispiele

Um zu verdeutlichen, wie wichtig eine verständliche Schreibweise und eine ausführliche Subsumtion für den Wert eines Gutachtens sind, soll an dieser Stelle der Spieß einmal umgedreht werden. Die Aufgabe besteht nun nicht etwa darin, ein rechtliches Problem einem juristischen Laien plausibel zu erklären. Stattdessen werden Gutachten zu Fragen aus Gebieten außerhalb der Rechtswissenschaft, namentlich des Handwerks und des Sports, bemüht – in der Hoffnung, dass die Leserinnen und Leser sich in zumindest einem der beiden Bereiche nur wenig auskennen und die Beispiele daher ihren gewünschten Effekt nicht verfehlen.

Lediglich klarstellend sei bemerkt, dass die Bezeichnung der einzelnen Schritte in eckigen Klammern als Einleitungssatz, Definition, Subsumtion und Schlusssatz ausschließlich der Orientierung und der Verdeutlichung der einzelnen Schritte des Gutachtenstils dient. In einem ausformulierten Gutachten wird diese Strukturierung nicht ausdrücklich festgehalten.

- ▶ Beispiel 1: A fährt mit seinem Auto auf einer Landstraße, als der Motor plötzlich abstirbt und sich nicht mehr starten lässt. Ein Blick auf die Tankanzeige verrät ihm, dass dies zumindest nicht an fehlendem Benzin liegen kann. Die von A benachrichtigte Werkstatt schickt den Mechaniker M vorbei, der sich den Wagen des A vor Ort anschaut. Als technisch interessierte Person möchte A nun – neben den Kosten der fälligen Reparatur – gerne wissen, weswegen er stehen geblieben ist.

Die Antwort des M könnte lauten: „Die Nockenwelle ist defekt.“ A will aber mehr wissen und hakt nach. M führt daraufhin aus: „Die Nockenwelle könnte defekt sein [Einleitungssatz]. Die Nockenwelle steuert die Ventile eines Verbrennungsmotors [Definition]. Der Motor des Wagens ist auf einmal abgestorben und springt nicht mehr an [Subsumtion]. Daher ist die Nockenwelle defekt [Schlusssatz].“

Weiß A nun etwa mehr? Der durch die zweite Antwort gewonnene Informationsgehalt ist gleich Null, obwohl M seine Aussage in den Gutachtenstil eingekleidet hat. Der Gutachtenstil allein vermag folglich keine Wunder zu bewirken und weder schwer Verständliches zu erklären noch notwendige Begründungen zu ersetzen. Doch M wagt noch einen dritten Anlauf: „Die Nockenwelle könnte defekt sein [Einleitungssatz]. Die Nockenwelle steuert die Ventile eines Verbrennungsmotors. Durch die Ventile fließt das Benzin, mit dem der Motor angetrieben wird. Eine defekte Nockenwelle kann dazu führen, dass kein Treibstoff mehr durch die Ventile fließt und auch der Motor nicht mehr arbeiten kann [Definition]. Dass der Motor plötzlich während der Fahrt ausgegangen ist und nicht mehr gestartet werden kann, lässt auf eine Unterversorgung mit Treibstoff schließen. Im Tank befindet sich aber noch ausreichend Benzin. Das Problem liegt daher an der Zufuhr des Benzins vom Tank zum Motor. [Subsumtion]. Folglich ist die Nockenwelle defekt [Schlusssatz].“

- Beispiel 2: Der nicht sonderlich sportinteressierte B sitzt mit dem Fußballfan und Pay-TV-Abonnenten F auf der Couch und sieht sich mit ihm zusammen ein Spiel der Bundesliga der Herren an. Als ein Spieler der Gastmannschaft einen tiefen Pass in den Strafraum gibt, spielt die Heimmannschaft auf Abseits mit Ausnahme des geistesabwesenden Verteidigers V, der sich zum Zeitpunkt des Abspiels genau neben dem Stürmer S der Gastmannschaft befindet. S läuft los, erhält den Pass freistehend vor dem Torwart und verwandelt eiskalt. Dunkel erinnert sich B daran, dass bei solchen Situationen normalerweise der Mann an der Seitenlinie mit seiner Fahne wedelt und Abseits anzeigt. Doch sowohl ein Winken mit der Fahne als auch ein Pfiff des Schiedsrichters bleiben aus. Der Treffer wird gegeben. B will nun wissen warum.

Die erste Antwort von F lautet: „Klar war das ein reguläres Tor! Gleiche Höhe!“ Als F das Stirnrunzeln des B bemerkt, unternimmt er einen neuen Versuch: „Der Treffer hätte nicht gegeben werden dürfen, wenn S das Tor aus einer Abseitsstellung erzielt hätte [Einleitungssatz]. Ein Spieler befindet sich in einer Abseitsstellung, wenn er der gegnerischen Torlinie näher ist als der Ball und der vorletzte Spieler der gegnerischen Mannschaft [Definition]. Dies war vorliegend offensichtlich nicht der Fall [Subsumtion]. Somit lag keine Abseitsstellung vor und S hat den Treffer regulär erzielt [Schlussatz].“

Obwohl immer noch nicht überzeugt, will B diese Antwort akzeptieren, als F einen letzten Erklärungsversuch wagt: „Der Treffer hätte nicht gegeben werden dürfen, wenn S das Tor aus einer Abseitsstellung erzielt hätte [Einleitungssatz]. Ein Spieler befindet sich gemäß den Regeln des Deutschen Fußballbundes in einer Abseitsstellung, wenn er der gegnerischen Torlinie näher ist als der Ball und der vorletzte Spieler der gegnerischen Mannschaft. Dabei entscheidet der Augenblick der Ballabgabe, nicht der Zeitpunkt der Ballannahme [Definition]. Vorliegend bleibt somit allein der Moment maßgeblich, zu dem der Pass zu S gespielt wurde. Zu diesem Zeitpunkt stand V – als vorletzter Spieler neben dem Torwart – genau neben dem S, d. h. auf sog. gleicher Höhe. Da S der gegnerischen Torlinie nicht näher war als V, stellt gleiche Höhe kein Abseits dar [Subsumtion]. Somit lag keine Abseitsstellung vor und S hat den Treffer regulär erzielt [Schlussatz].“

Welche der jeweils drei verschiedenen Antworten war nun am Verständlichsten? Denjenigen Personen, die sich in diesen Bereichen auskennen, genügt bereits die erste kurze und bündige Version. Für Außenstehende wird dagegen selbst die zweite Variante eher Fragen aufwerfen als beantworten. Sie brauchen mehr als eine nur knappe Definition und eine halbherzige Subsumtion. Ähnlich ergeht es der Zielgruppe eines Gutachtens, dem rechtlichen Laien, der den darin enthaltenen Ausführungen folgen können soll. Er benötigt anschauliche Erklärungen und begründete Subsumtionen.

Das letzte Beispiel der Abseitsregel unterscheidet sich im Übrigen nicht allzu sehr von der Arbeit eines Juristen. Schließlich besteht auch hier die Aufgabe in der Interpretation von (in diesem Fall: Spiel-)Regeln. Nach diesen Voreindrücken folgen nun unterschiedlich umfangreich begründete Ausführungen zu der bereits angesprochenen alternativen Kausalität. Welche der folgenden Varianten würde wohl ein rechtlicher Laie als verständlicher erachten?

- [Sachverhalt:] A und B geben unabhängig voneinander eine jeweils tödliche Menge Gift in den Tee des C. C erfreut sich kurz an der neuen Geschmacksrichtung und stirbt.
- [Bearbeitervermerk:] Strafbarkeit des A wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB?

Variante 1: „A könnte sich durch das Mischen des Gifts in den Tee des C wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben [Einleitungssatz Gesamtgutachten]. [...]

Fraglich ist, ob die Handlung des A kausal für den Tod des C war [Einleitungssatz Untergutachten]. Gemäß der ‚condicio sine qua non‘-Formel ist ein Verhalten ursächlich für den tatbestandlichen Erfolg, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele. In den Fällen der alternativen Kausalität bedarf diese Formel jedoch einer Modifikation. Danach ist von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele, jede erfolgsursächlich [Definition Untergutachten]. Vorliegend haben A und B eine jeweils tödliche Menge Gift in den Tee des C gegeben [Subsumtion Untergutachten]. Somit ist die Handlung des A kausal für den Tod des C [Schlusssatz Untergutachten]. [...]

A ist strafbar wegen Totschlags zum Nachteil des C gemäß § 212 Abs. 1 StGB [Schlusssatz Gesamtgutachten].“

Variante 2: „A könnte sich durch das Mischen des Gifts in den Tee des C wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben [Einleitungssatz Gesamtgutachten]. [...]

Fraglich ist, ob die Handlung des A kausal für den Tod des C war [Einleitungssatz Untergutachten]. Gemäß der ‚condicio sine qua non‘-Formel ist ein Verhalten ursächlich für den tatbestandlichen Erfolg, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele [Definition 1]. Vorliegend hätte bereits die von B dem Tee beigefügte Giftmenge die tödliche Vergiftung des C herbeigeführt. Hätte A kein Gift in den Tee gegeben, wäre der Tod des C folglich trotzdem nicht ausgeblieben. Die Handlung des A kann somit hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele [Subsumtion 1]. Bei strenger Anwendung der ‚condicio sine qua non‘-Formel wäre somit das Verhalten des A nicht kausal für den Tod des C, so dass eine Strafbarkeit des A ausschiede [Schlusssatz 1].

Mit derselben Argumentation könnte auch B strafrechtlich nicht wegen vollendeter Tat belangt werden. Dies hätte zur Folge, dass in einer derartigen Fallkonstellation, bei der mehrere Bedingungen zeitgleich einen Erfolg hervorrufen, den sie jeweils allein herbeigeführt hätten (sog. alternative Kausalität), alle Beteiligten allenfalls wegen Versuchs strafbar wären. Damit wären unabhängig voneinander handelnde Täter nur durch den Zufall privilegiert, was nicht gerechtfertigt erscheint. Um die unbillige Rechtslage zu vermeiden, muss die ‚condicio sine qua non‘-Formel in diesem Fall modifiziert werden. Danach ist von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele, jede erfolgsursächlich [Definition 2]. Sowohl die Giftmenge des A als auch die Dosis des B waren vorliegend tödlich und konnten jeweils allein den Vergiftungstod des C bewirken. Sie können daher jeweils für sich genommen hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des C entfele. Hätten aber weder A noch B dem Tee des C Gift beigemischt, hätte dieser seinen Tee ohne die Folge einer Vergiftung trinken können. Nach der modifizierten ‚condicio sine qua non‘-Formel verursacht somit das Verhalten des A (wie auch das des B) den Tod des C [Subsumtion 2]. Daher ist die Handlung des A kausal für den Tod des C [Schlusssatz Untergutachten]. [...]

A ist strafbar wegen Totschlags zum Nachteil des C gemäß § 212 Abs. 1 StGB [Schlusssatz Gesamtgutachten].“

IV. Gutachten- und Urteilsstil

1. Schwerpunkte eines Gutachtens

a) Anwendungsbereich des Gutachtenstils

Bislang wurde versucht aufzuzeigen, *warum* und *wie* der Gutachtenstil praktiziert wird und welche seiner Schritte maßgeblich und punktetträchtig sind. Im Folgenden soll erklärt werden, *wann* der Gutachtenstil verwendet wird. Ein Gutachten zu verfassen, bedeutet entgegen erstem Anschein nicht, den Gutachtenstil bei jedem einzelnen Merkmal jeder in Betracht zu ziehenden Norm in derselben Breite anwenden zu müssen. Dadurch würde ein Gutachten zu umfangreich und unübersichtlich geraten.

Wie bereits erwähnt, stellt das Gutachten lediglich die schriftliche Fixierung des Gedankengangs des Bearbeiters dar. Der Bearbeiter wird sich aber nicht jedem Aspekt, der bei der rechtlichen Prüfung eines Sachverhalts anzusprechen ist, mit der gleichen Aufmerksamkeit widmen. Vielmehr wird er sich über problematische oder umstrittene Voraussetzungen mehr und ausführlichere Gedanken machen, während er unproblematische Merkmale sehr schnell bejahen bzw. verneinen wird. Gleiches gilt für das ausformulierte Gutachten: schwierige und entscheidende Fragestellungen, die der Sachverhalt aufwirft, werden *umfassend*, unproblematische Punkte dagegen nur *kurz* behandelt.

b) Schwerpunkte einer Klausur

Der Stellenwert der einzelnen Probleme einer Klausur muss in der Lösung klar zum Ausdruck kommen. Das Ziel eines Gutachtens, die darin aufgezeigten Gedankengänge möglichst verständlich und nachvollziehbar zu vermitteln, gilt somit nicht nur für den Inhalt dieser Gedanken, sondern auch für deren *Gewichtung*. Im Gutachten sind daher Schwerpunkte zu setzen, um zu verdeutlichen, welche der im Sachverhalt aufgeworfenen juristischen Fragen größere Aufmerksamkeit verlangen und welche dagegen unproblematisch sind.

Schwerpunkte sollten in einem Gutachten dadurch erkennbar sein, dass besonderer Wert auf eine verständliche Argumentation und überzeugende Subsumtion gelegt wird. Darüber hinaus ist hier ein sauberer Gutachtenstil zu praktizieren. Schließlich stellen die juristischen Herausforderungen einer Klausur den eigentlichen Anwendungsbereich des Gutachtenstils mit seinen näher beschriebenen vier Schritten dar. Denn die Begleitung eines Gedankengangs von der Frage zur Antwort bietet sich nur bei rechtlichen Problemen an, bei denen das Ergebnis nicht bereits auf der Hand liegt, sondern durch juristische Herangehensweise erst gefunden werden muss.

Dagegen wirkt bei offensichtlich (nicht) gegebenen Prüfungspunkten eine strikte Anwendung des Gutachtenstils gekünstelt und entspricht außerdem nicht dem Gedankengang des Bearbeiters. Hier kann daher auf den Gutachtenstil verzichtet

werden. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, dass Unproblematisches in einer Klausur überhaupt nicht anzusprechen ist. Dies wäre vielmehr fatal, da der Korrektor nicht weiß, ob ein Aspekt nicht erwähnt wird, weil dessen rechtliche Behandlung oder Vorliegen dem Prüfling selbstverständlich erscheint oder weil dieser ihn schlicht nicht bemerkt hat. Auch problemlose Merkmale sind daher in das Gutachten aufzunehmen. Allerdings kann dies kurz im sog. Urteilsstil (dazu sogleich IV. 2.) geschehen.

c) Anzusprechende Prüfungspunkte

Wie der Paradefall eines Bearbeitervermerks „In einem Gutachten, das auf *alle aufgeworfenen Rechtsfragen* eingeht, ist zu prüfen, [...]“ verdeutlicht, sind in einem Gutachten sämtliche *nahe liegenden* rechtlichen Aspekte zu erörtern bzw. zumindest zu erwähnen. Nahe liegt ein Prüfungspunkt zumindest dann, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

So sind in einem zivilrechtlichen Gutachten alle Anspruchsgrundlagen zu nennen, die der Anspruchsteller mit Erfolg geltend machen kann. In einer Grundrechtsprüfung im Öffentlichen Recht sind alle Grundrechte zu erwähnen, in die das staatliche Verhalten eingreift. Im Strafrecht müssen schließlich sämtliche Straftatbestände erörtert werden, die der Täter verwirklicht.

Darüber hinaus ist alles anzusprechen, was *nicht* von vornherein als *abwegig* erscheint. Dies gilt selbst dann, wenn sich der jeweilige Gesichtspunkt nach seiner rechtlichen Prüfung im Ergebnis als bedeutungslos erweist.

Nicht offensichtlich fern liegende zivilrechtliche Ansprüche sind auch dann zu prüfen, wenn sie nicht gegeben sind. Die Eingriffsqualität staatlichen Handelns in möglicherweise beeinträchtigte Grundrechte ist zu untersuchen, selbst wenn sie letztlich verneint werden muss. In strafrechtlichen Klausuren sind nahe liegende Straftatbestände zu prüfen, obwohl deren Verwirklichung bei genauerer Betrachtung bereits an einem Merkmal des objektiven Tatbestandes scheitert.

Solche Punkte in einem Gutachten berücksichtigen zu müssen, verdeutlicht das Beispiel einer strafrechtlichen Klausur, bei der nach aufwändiger Prüfung die Straflosigkeit des Täters festgestellt wird. Gleiches gilt für eine Klausur aus dem Zivilrecht, bei der überhaupt kein Anspruch besteht. In diesen Fällen ist es selbstverständlich, dass der Bearbeiter seine Aufgabe nicht dadurch erfüllt, ein leeres Blatt abzugeben.

Die Suche nach prüfungswürdigen juristischen Fragestellungen darf allerdings *nicht* dazu veranlassen, *Probleme nach Belieben zu eröffnen*. Nicht selten wollen sich aber Prüflinge auf möglichst verquere Weise, zumeist durch phantasievolle Interpretation des Sachverhalts, neue Problemfelder erschließen. Solche Prüflinge dürfen sich zwar einer gewissen Spitzfindigkeit und Schläue rühmen, die ihnen bei der Lösung kniffliger Rätsel und Knobelaufgaben durchaus behilflich sein könnten. In einer juristischen Klausur handeln sie sich dagegen den Vorwurf ein, sich zu

wenig auf die Schwerpunkte zu konzentrieren und stattdessen fern liegende Nebenschauplätze zu schaffen. Auf die Bewertung der Klausur wirkt sich dies oftmals negativ aus.

Auf dünnes Eis begibt sich etwa, wer in Klausur 9 (S. 156 f.) beim Festnahmerecht aus § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO anprüft, ob sich S wegen seines Restalkohols wegen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB strafbar macht. Für die Annahme einer Fahruntüchtigkeit bietet der Sachverhalt nämlich keine weiteren Anhaltspunkte. Immerhin müsste die Restalkoholkonzentration eines Fahrradfahrers für diese Straftat – mangels Ausfallerscheinungen – bei 1,6 ‰ liegen. Wer sich auf solche verschlungenen Seitenpfade begibt, läuft zudem Gefahr, entscheidende Details zu übersehen und somit weitere Minuspunkte anzusammeln. So könnte vorliegend das Festnahmerecht bereits deswegen nicht auf § 316 Abs. 1 StGB gestützt werden, weil S die Straftat erst dann begehe, wenn er sich auf sein Fahrrad schwingt, um loszufahren, nicht dagegen bereits mit Öffnen des Schlosses.

2. Urteilsstil

Es gibt einen großen Gegenspieler des Gutachtenstils: den Urteilsstil. Vereinfacht ausgedrückt, ist der Urteilsstil das *Spiegelbild des Gutachtenstils*. Während der Gutachtenstil den Gedankengang des Bearbeiters von der aufgeworfenen Frage bis zu ihrer Beantwortung begleitet, wird beim Urteilsstil zunächst das rechtliche Ergebnis genannt und erst anschließend begründet. Das Ergebnis wird nicht allmählich aus der Frage heraus entwickelt, sondern vorweg bekannt gegeben.

Die nachfolgende Begründung der bereits verratenen Antwort ist gleichwohl von Bedeutung und sollte in der Kürze des Urteilsstils nicht völlig untergehen. Dass unproblematische Gesichtspunkte in einer Klausur nur kurz zu erwähnen sind, darf folglich nicht zu geringerer Sorgfalt verleiten. Auch offensichtliche Aspekte erfordern eine kurze Begründung oder Subsumtion, wenngleich sie sich jeweils auf einen Neben- oder Halbsatz beschränken dürfen (z. B. „A hat das Tatbestandsmerkmal X verwirklicht, indem er [...]“).

Der Urteilsstil weist kaum Besonderheiten auf und bereitet bei der konkreten Anwendung nur wenige Schwierigkeiten. Da das Ergebnis sogleich verkündet wird, muss insbesondere nicht wie beim Einleitungssatz des Gutachtenstils auf den Konjunktiv zurückgegriffen werden. Die Ausformulierung des Urteilsstils erfolgt vielmehr im gewohnten *Indikativ*. Während den Gutachtenstil daher ein Einleitungssatz im Konjunktiv oder vergleichbare einführende Worte (z. B. „Fraglich ist, ob [...]“, „Dazu müsste [...]“, „Dies wäre der Fall, wenn [...]“) kennzeichnen, sind für den Urteilsstil Konjunktionen wie „weil“, „indem“, „denn“ etc. charakteristisch.

3. Gutachtenstil und Urteilsstil

Bei der Bearbeitung einer Klausur stellt sich nun die Frage, wann der Gutachtenstil verwendet werden muss und wann der kürzere Urteilsstil ausreicht. Eine Faustregel

lautet: Sobald ein Prüfungsschritt problematisch erscheint und näherer Erläuterung bedarf, ist er im Gutachtenstil zu erörtern. Nur *offensichtlich Unproblematisches* darf *im Urteilsstil* behandelt werden.

Leider ist im Einzelfall gerade nicht immer eindeutig, ob ein Gesichtspunkt Schwierigkeiten bereitet oder als unkompliziert angesehen werden darf. In derartigen Fällen bleibt es eine Frage des persönlichen Geschmacks, welcher der beiden Stile als angebracht erscheint. Dies erschwert dem Prüfling, der die Vorlieben seines Korrektors bzw. häufig sogar den Korrektor selbst überhaupt nicht kennt, freilich die Entscheidung, ob er noch den Urteilsstil anwenden darf oder den betreffenden Aspekt bereits im Gutachtenstil zu erörtern hat.

Wer auf Nummer sicher gehen möchte und genügend Zeitreserven hat, sollte *im Zweifel* daher auf den *Gutachtenstil* zurückgreifen. Dadurch wird jedenfalls der Vorwurf vermieden, ein Problem nicht erkannt oder – bei vehementen Befürwortern des Gutachtenstils – die Form des Gutachtens nicht eingehalten zu haben. Um sich andererseits nicht die Rüge einzuhandeln, keine Schwerpunkte setzen zu können, sollten solche Zweifelsfälle nur kurz besprochen werden.

4. Gutachtenstil, Urteilsstil und Schweigen

Neben den Schwerpunkten und rechtlichen Problemen einer Klausur, die im Gutachtenstil zu erörtern sind, gibt es aber nicht nur unproblematische Tatbestandsmerkmale, die lediglich knapp im Urteilsstil erwähnt werden. Darüber hinaus existieren Prüfungspunkte, die überhaupt nicht anzusprechen sind. Der *Dualismus von Gutachten- und Urteilsstil* darf nicht zu der falschen Annahme verleiten, dass in einer Klausur stets das komplette Prüfungsschema nicht nur im Geiste, sondern auch in der schriftlichen Ausarbeitung durchgegangen werden muss. Vielmehr werden einige Prüfungspunkte in einer Klausur gewöhnlich überhaupt nicht genannt, obwohl sie bei dem einen oder anderen Sachverhalt durchaus entscheidungserheblich sein können.

Auch insoweit fehlt es an verbindlichen und unumstößlichen Richtlinien, wann ein Prüfungspunkt noch im Urteilsstil angeführt werden sollte bzw. wann er völlig verschwiegen werden darf. In Zweifelsfällen ist bereits zur eigenen Gewissensberuhigung zu raten, das jeweilige Merkmal kurz im Urteilsstil zu behandeln. Allerdings darf dies nicht zu der Angewohnheit führen, alle erdenklichen Prüfungspunkte in jeweils einem Satz anzusprechen, weil dann die Summe dieser Ausführungen die Schwerpunktsetzung fraglich erscheinen lässt.

In zivilrechtlichen Klausuren wird etwa die Geschäftsfähigkeit eines Vertragspartners nur erwähnt, wenn Anhaltspunkte im Sachverhalt insoweit Zweifel begründen. Im Öffentlichen Recht sind bei der Zulässigkeit Ausführungen zur deutschen Gerichtsbarkeit in der Regel nicht angebracht. Ein Paradebeispiel bietet das Strafrecht: An der objektiven Zurechenbarkeit eines Taterfolges kann mitunter die Strafbarkeit eines Täters durchaus scheitern. Gleichwohl wird die Rechtsfigur nur erörtert, wenn der Sachverhalt ihre Prüfung nahe legt.

5. Abschließendes Beispiel

Ein Beispiel aus dem Strafrecht soll verdeutlichen, dass eine Klausurbearbeitung in der Regel sowohl Elemente des Gutachten- als auch des Urteilsstils enthält sowie einige Prüfungspunkte völlig verschweigt.

- ▶ [Sachverhalt:] Als auf einer Party die Meinungen über das Gesangstalent eines im Fernsehen gecasteten Nachwuchskünstlers auseinandergehen, verpasst dessen Anhängerin A der B eine derart schallende Ohrfeige, dass auf der nunmehr geröteten Wange der B noch die Fingerspuren der A zu erkennen sind.

[Bearbeitervermerk:] Strafbarkeit der A?

In der vollständigen, bei jedem Merkmal vorgenommenen Anwendung von Gutachten- und Urteilsstil ergeben sich folgende Lösungen:

Tab. 1 Gegenüberstellung von Gutachten- und Urteilsstil

| | Gutachtenstil | Urteilsstil |
|------------|--|--|
| | Durch die Ohrfeige könnte sich A wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB zum Nachteil der B strafbar gemacht haben. | A ist wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB zum Nachteil der B strafbar. |
| Tatbestand | Dazu müsste A eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. | — |
| | Eine andere Person ist jede natürliche, von dem Täter verschiedene Person. Die Eigenverletzung ist nicht strafbar. Partygast B ist nicht mit A identisch und somit eine andere Person im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB. | B ist eine andere Person im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB. |
| | Eine körperliche Misshandlung (Var. 1) ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht unerheblich beeinträchtigt. Eine schallende Ohrfeige ist ein vom Opfer nicht hinzunehmendes Verhalten, welches das körperliche Wohlbefinden in Mitleidenschaft zieht. Die Ohrfeige war von einer solchen Wucht, dass sich die Wange der B rötete und die Fingerspuren der A sichtbar zurückblieben. Die Erheblichkeitsschwelle war damit überschritten. A hat durch ihre Ohrfeige die B körperlich misshandelt. | A hat die B körperlich misshandelt (Var. 1), d. h. übel und unangemessen behandelt und dadurch das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit der B nicht unerheblich beeinträchtigt, indem sie ihr eine schallende Ohrfeige von einer solchen Wucht gab, dass sich die Wange der B rötete und die Fingerspuren der A sichtbar zurückblieben. |

Tab. 1 (Fortsetzung)

| | Gutachtenstil | Urteilsstil |
|------------------|---|-----------------------------|
| | [Gesundheitsschädigung und subjektiver Tatbestand] | |
| Rechtswidrigkeit | Des Weiteren müsste A rechtswidrig gehandelt haben. Zu ihren Gunsten dürfen keine Rechtfertigungsgründe eingreifen. Solche sind nicht ersichtlich. A handelte rechtswidrig. | A handelte rechtswidrig ... |
| Schuld | Schließlich müsste A schuldhaft gehandelt haben, d. h. ihr muss ein persönlicher Vorwurf für ihre Tat gemacht werden können. Vorliegend kommen insbesondere keine Entschuldigungs- oder Schuldausschlussgründe in Betracht. A handelte folglich schuldhaft. | ... und schuldhaft. |
| | A hat eine Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB zum Nachteil der B begangen. | — |

Nun leuchtet ein, dass sich weder die linke noch die rechte Spalte für sich als Lösung des Sachverhalts eignen. Seltsam mutet auch der Hinweis an, es handle sich bei der B um eine „andere Person“. Indes stellt dies ein Tatbestandsmerkmal des § 223 Abs. 1 StGB dar, das in besonderen Konstellationen (z. B. bei der Teilnahme an eigenverantwortlichen Selbstschädigungen bzw. -gefährdungen) durchaus Bedeutung erlangen kann, da die Verletzung des eigenen Körpers von vornherein nicht den Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB verwirklicht. In der Regel ist der Gesichtspunkt dagegen irrelevant und derart offensichtlich erfüllt, so dass er in einem Gutachten überhaupt nicht angesprochen wird.

Eine vorzugswürdige Lösung des Beispiels besteht somit aus einer Mischung aus Gutachtenstil, Urteilsstil und Schweigen. Von den dargestellten Lösungen finden sich daher in einer ausformulierten Klausur nur die *grau schraffierten Passagen* wieder (s. Tabelle 2).

Tab. 2 Kombination von Gutachten- und Urteilsstil in der Klausur

| | Gutachtenstil | Urteilsstil |
|--|--|---|
| | Durch die Ohrfeige könnte sich A wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB zum Nachteil der B strafbar gemacht haben. | A ist wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB zum Nachteil der B strafbar. |
| | Dazu müsste A eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. | — |

Tab. 2 (Fortsetzung)

| | Gutachtenstil | Urteilsstil |
|------------------|---|---|
| Tatbestand | Eine andere Person ist jede natürliche, von dem Täter verschiedene Person. Die Eigenverletzung ist nicht strafbar. Partygast B ist nicht mit A identisch und somit eine andere Person im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB. | B ist eine andere Person im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB. |
| | Eine körperliche Misshandlung (Var. 1) ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht unerheblich beeinträchtigt. Eine schallende Ohrfeige ist ein vom Opfer nicht hinzunehmendes Verhalten, welches das körperliche Wohlbefinden in Mitleidenschaft zieht. Die Ohrfeige war von einer solchen Wucht, dass sich die Wangen der B rötete und die Fingerspuren der A sichtbar zurückblieben. Die Erheblichkeitsschwelle war damit überschritten. A hat durch ihre Ohrfeige die B körperlich misshandelt. | A hat die B körperlich misshandelt (Var. 1), d. h. übel und unangemessen behandelt und dadurch das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit der B nicht unerheblich beeinträchtigt, indem sie ihr eine schallende Ohrfeige von einer solchen Wucht gab, dass sich die Wangen der B rötete und die Fingerspuren der A sichtbar zurückblieben. |
| | [Gesundheitsschädigung und subjektiver Tatbestand] | |
| Rechtswidrigkeit | Des Weiteren müsste A rechtswidrig gehandelt haben. Zu ihren Gunsten dürfen keine Rechtfertigungsgründe eingreifen. Solche sind nicht ersichtlich. A handelte rechtswidrig. | A handelte rechtswidrig ... |
| Schuld | Schließlich müsste A schuldhaft gehandelt haben, d. h. ihr muss ein persönlicher Vorwurf für ihre Tat gemacht werden können. Vorliegend kommen insbesondere keine Entschuldigungs- oder Schuldausschlussgründe in Betracht. A handelte folglich schuldhaft. | ... und schuldhaft. |
| | A hat eine Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB zum Nachteil der B begangen. | — |

V. Darlegung von Meinungsstreiten

1. Aufbau

Die Juristerei ist eine Geisteswissenschaft, in der Meinungsstreite an der Tagesordnung sind. Auch Klausuren enthalten in aller Regel Probleme, über deren Lösung Uneinigkeit besteht. Die Prüflinge sehen sich daher vor die Aufgabe gestellt, in

ihrem Gutachten Meinungsstreite anzusprechen und sich für eine der verschiedenen Auffassungen zu entscheiden.

Der grundsätzliche Aufbau eines Meinungsstreits folgt den *vier Schritten eines Gutachtens*. Zunächst wird in einem Einleitungssatz präzisiert, was überhaupt umstritten erscheint. Anschließend werden zunächst die einzelnen Ansichten dargelegt (entspricht der Definition) und wird sodann der Sachverhalt danach bewertet (Subsumtion). Das Ergebnis dieser Erörterung wird in einem Schlusssatz festgehalten.

Auch wenn dieses Grundschema unstrittig sein dürfte, kursieren verschiedene Vorschläge, wie Meinungsstreite in einem Gutachten zu behandeln sind. Einen goldenen Weg, der sich in jeder Konstellation anbietet, gibt es nicht. Bei der Darlegung der einzelnen Auffassungen sollte sich der Prüfling aber wiederum von den Geboten der Verständlichkeit und Anschaulichkeit leiten lassen.

Vor allem ist nicht zu empfehlen, sämtliche Ansichten schlicht aneinanderzureihen, d. h. Meinung für Meinung kurz vorzustellen, zu begründen, ggf. den Sachverhalt darunter zu subsumieren und sich sodann mit einem Schlussargument für eine der Auffassungen zu entscheiden. Dieser scheinbar nahe liegende Aufbau eines Meinungsstreits klingt zu sehr nach einer Aufzählung oder nach dem Abspulen auswendig gelernten, aber nicht verinnerlichten Wissens. Außerdem ist es angezeigt, die überzeugendste Begründung für die im Gutachten vertretene Meinung als Schlussargument zu verwenden. Ansonsten erscheint es weniger verständlich und nachvollziehbar, warum das Gutachten der einen und nicht der anderen Ansicht folgt.

In der Regel ist es daher dem Prüfling zu raten, nach dem einführenden *Einleitungssatz* zuerst diejenige Meinung zu präsentieren, der er sich nicht anschließen will. Die Thesen dieser ersten Ansicht werden zunächst vorgestellt und begründet (*Definition Meinung 1*). Sodann wird der Sachverhalt darunter subsumiert, damit der Korrektor sieht, zu welchem Ergebnis diese erste Auffassung gelangte (*Subsumtion Meinung 1*).

Als geschickte und flüssige Überleitung zur zweiten Meinung eignet sich daraufhin, die Kritikpunkte gegen die erste Auffassung zu benennen. Dadurch wird zugleich erläutert, weswegen das Gutachten der ersten Ansicht nicht folgt und sich stattdessen mit einer weiteren Auffassung auseinandersetzt (*Überleitung Meinung 1 → 2*). Auch die anschließende Diskussion besteht wiederum aus der begründeten Darlegung der zweiten Meinung (*Definition Meinung 2*) sowie der Subsumtion des Sachverhalts (*Subsumtion Meinung 2*).

Sollten mehr als zwei Ansichten darstellungswürdig sein, wiederholt sich der Aufbau, d. h. es wird zunächst unter Hinweis auf die Kritikpunkte an Meinung 2 zur Meinung 3 übergeleitet (*Überleitung Meinung 2 → 3*). Meinung 3 wird anschließend zunächst argumentativ erläutert (*Definition Meinung 3*), bevor der Sachverhalt darunter subsumiert wird (*Subsumtion Meinung 3*). Gleiches gilt für die Meinungen 4 bis n.

Nach der Darstellung der letzten Ansicht, d. h. nach dem hier vorgeschlagenen Aufbau derjenigen Auffassung, die der Prüfling selbst in seinem Gutachten vertritt, ist wie gewohnt das Ergebnis der Diskussion in einem kurzen und präzisen *Schlusssatz* festzuhalten.

2. Anwendungsbereich

Bei der Fülle von juristischen Meinungsstreiten und den damit verbundenen argumentativen Auseinandersetzungen ist fraglich, *wann* und *in welchem Umfang* ein Meinungsstreit in einem Gutachten angesprochen werden soll. Es wird an dieser Stelle wohl niemanden mehr überraschen, dass es auch hierauf keine eindeutige und unumstrittene Antwort gibt. Allgemein anerkannt dürfte lediglich sein, wie die beiden Extremkonstellationen zu behandeln sind.

So ist einerseits die ausführliche Erörterung eines Meinungsstreits unerlässlich, wenn er *entscheidungserheblich* ist und sich auf den Fortgang der Klausur auswirkt. Gleiches gilt, wenn *Anhaltspunkte im Sachverhalt* darauf hinweisen, dass der Klausurersteller die Diskussion eines Meinungsstreits erwartet. Anzeichen hierfür sind beispielsweise Kernargumente der konkurrierenden Auffassungen, welche die Beteiligten im Sachverhalt vortragen (z. B. „A wendet dagegen ein, dass [...]“).

Andererseits darf der Bearbeiter nicht auf Meinungsstreite eingehen, die für den weiteren Ablauf der Klausur keinerlei Bedeutung haben oder überhaupt keinen Bezug zum Sachverhalt aufweisen. Wer etwa im Strafrecht bei einem klassischen *Erlaubnisirrtum* auf die einzelnen Theorien zum *Erlaubnistatumsirrtum* eingeht, darf nicht auf allzu viel Gegenliebe des Korrektors hoffen. Auch hier sollte der Prüfling ungefragtes Wissen nicht bei der nächstbesten Gelegenheit niederschreiben, sondern seine Kenntnisse bei den wirklichen Problemen der Klausur unter Beweis stellen.

In Zweifelsfällen sollte – ähnlich wie beim Gutachtenstil (S. 27) – ein Meinungsstreit zur eigenen Sicherheit erwähnt werden. Um nicht den Vorwurf unpassender Schwerpunktsetzung zu riskieren, sollte dies aber in der gebotenen Kürze geschehen. Vor allem bei fehlender Entscheidungserheblichkeit genügt es, die einzelnen Meinungen knapp gegenüberzustellen, den Sachverhalt jeweils darunter zu subsumieren und festzuhalten, dass sämtliche Ansichten zu demselben Ergebnis führen und der Streit daher nicht entschieden werden muss.

3. Begründung

Für einen entscheidungsrelevanten Meinungsstreit gilt dasselbe wie für das restliche Gutachten. Die Bearbeitung gewinnt an Wert, wenn die widerstreitenden Ansichten nicht nur zutreffend, sondern darüber hinaus *verständlich* erläutert werden können, mit anderen Worten das vorhandene Wissen sowohl angewendet als auch vermittelt werden kann. Daher sollte sich der Prüfling darum bemühen, die vorgetragenen Auffassungen zu begründen und ihre jeweiligen Auswirkungen auf den konkreten Sachverhalt aufzuzeigen. Wer lediglich die Ergebnisse der einzelnen Ansichten benennt, um sich dann mit einem einzigen Argument einer der Meinungen anzuschließen, vermag hingegen kaum zu überzeugen.

Je nach Bedeutung des Meinungsstreits für die jeweilige Klausur sollte daher zumindest in je einem Nebensatz auf das Hauptargument für die einzelnen Ansichten eingegangen werden. Dies gilt auch für Meinungen, denen im Gutachten nicht

gefolgt wird. *Kein Argument* für eine Auffassung ist im Übrigen, dass sie die herrschende Meinung darstellt. Eine solche Aussage beinhaltet lediglich eine Feststellung, vermag indessen die notwendige Begründung nicht zu ersetzen.

Ohnehin existiert keine allgemein gültige Definition für die *herrschende Meinung*. Wie sollte sie auch aussehen? Soll auf die bloße Anzahl der Vertreter einer Ansicht abgestellt werden oder auf deren (nach welchen Kriterien auch immer zu bewertende) Kompetenz? Nicht zu vernachlässigen ist zudem die Bedeutung der Gerichtsentscheidungen für die Praxis. Demzufolge könnte etwa von einer herrschenden Meinung gesprochen werden, wenn sie sowohl von der Rechtsprechung als auch zumindest von einem Großteil des Schrifttums vertreten wird. Die Bezeichnung einer Ansicht als herrschend bleibt aber mangels objektiver Kriterien äußerst subjektiv. Weitere Bezeichnungen, um die Verbreitung einer Meinung zu beschreiben, sind „vereinzelt“, „beachtlich“, „im Vordringen befindlich“ oder „überwiegend“. Häufig ist auch von „Mindermeinung“ und „Gegenansicht“ die Rede.

Mit diesen Begriffen (insbesondere mit dem Ausdruck „Mindermeinung“) ist keinerlei Wertung verbunden. Die herrschende Meinung stellt somit nicht etwa die einzig wahre Ansicht dar, nur weil sie von den meisten Gerichten und Professoren vertreten wird. Um dies mit einem Zitat von *Johann Wolfgang von Goethe* zu unterstreichen: „Nichts ist widerwärtiger als die Majorität, denn sie besteht aus wenigen kräftigen Vorgängern, aus Schelmen, die sich akkomodieren, aus Schwachen, die sich assimilieren, und der Masse, die nachtrollt, ohne nur im Mindesten zu wissen, was sie will.“

Allein die Berufung auf *Goethe* stellt freilich ebenso wenig ein Argument gegen die herrschende Meinung dar. Dass sich eine Auffassung durchgesetzt und viele Anhänger gefunden hat, rechtfertigt noch keinen Grund zur Skepsis.

In einer Klausur genügt es aber ohnehin nicht, nur die Beurteilung einer bestimmten Konstellation durch die (ggf. auch nur vermeintlich) herrschende Meinung festzuhalten, ohne dies argumentativ zu stützen. Ohne Begründung erscheint die Lösung als beliebig und vermag nicht zu überzeugen. Für den Wert und die Benotung einer Klausur sind somit weniger die gefundenen Ergebnisse als vielmehr die gegebenen *Begründungen* von Bedeutung. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass sich das Recht stetig weiterentwickelt. Gesetzesänderungen, neue Gerichtsentscheidungen sowie aktuelle Veröffentlichungen aus dem Schrifttum gehören zum Alltag des Juristen und können herrschende Meinungen im Laufe der Zeit ändern. Die einzelnen Begründungsansätze für oder gegen eine bestimmte Auffassung sind dagegen wesentlich langlebiger. Mit anderen Worten: *Ergebnisse vergehen, Begründungen bleiben*.

4. Entscheidung für eine bestimmte Meinung

Mit diesen Richtlinien, *wie, wann* und *in welchem Umfang* ein Meinungsstreit in einem Gutachten behandelt werden muss, bleibt noch unbeantwortet, *welcher* der widerstreitenden Ansichten in der Klausur zu folgen ist. In der Regel wähnt sich auf der sicheren Seite, wer der herrschenden Meinung folgt. Sind zu einem juristischen Problem zwei oder mehrere Ansichten ähnlich verbreitet, z. B. die Rechtsprechung (zumeist gestützt durch einige Stimmen aus dem Schrifttum) auf der einen und die

herrschende Lehre auf der anderen Seite, kann jede dieser Meinungen grds. nach eigenem Belieben vertreten werden.

Selbstverständlich steht es dem Prüfling frei, bei entsprechender Begründung auch Mindermeinungen zu vertreten. Allerdings darf sich nicht über Fragezeichen am Korrekturrand seiner Klausur wundern, wer einer derart wenig verbreiteten Auffassung folgt, die nicht einmal in der Lösungsskizze der Klausur erwähnt wird. Zudem bleibt zu bedenken, dass ein Gutachten über die Rechtslage informieren sollte, die aber maßgeblich durch die herrschende Meinung geprägt wird. Den Mandanten eines Rechtsanwalts wird es etwa kaum erfreuen, wenn sein Anwalt ihn in der Überzeugung der einzig wahren, aber leider nur wenig vertretenen Auffassung vor die Zivilgerichte hetzt, die dann sämtliche in der Klageschrift geltend gemachten Ansprüche mit einem lapidaren Hinweis auf die herrschende Meinung ablehnen.

Als Entscheidungshilfe bei Meinungsstreiten wird häufig auch geraten, sich derjenigen Auffassung anzuschließen, die den Weg zu weiteren juristischen Problemen eröffnet. Dieser Hinweis sollte indessen allenfalls bei (einer) der herrschenden Meinung(en) beherzigt werden. In diesem Fall kann klausurtaktisch gedacht und überlegt werden, ob der Korrektor auch etwas zu denjenigen Problemen lesen mag, die lediglich durch eine der zur Wahl stehenden Auffassungen aufgeworfen werden. Hingegen sollte keine ausgewiesene Einzelmeinung vertreten werden, nur um sich dadurch mit Gewalt einen weiteren Problemkreis zu erschließen.

Ebenso wenig darf in einer Klausur eine Mindermeinung nur deswegen vertreten werden, um sämtlichen weiteren Problemen aus dem Weg zu gehen. Dies scheint zwar auf den ersten Blick ein cleverer Schachzug zu sein, durch den sich der Prüfling aber schnell selbst matt stellen kann. Auch ein noch so verständiger Korrektor kann in diesem Fall auf die fehlenden Erörterungen keine Punkte geben, da ein Gutachten *umfassend* die im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen zu beantworten hat. Diesem Anspruch wird ein Gutachten indessen nicht gerecht, wenn sich der Prüfling durch einen solchen Trick aus der Affäre zieht und Erörterungen zu Folgeproblemen, zu denen „lediglich“ die herrschende Meinung gelangt, verweigert.

5. Abschließendes Beispiel

Ein abschließendes Beispiel soll aufzeigen, wie ein gängiger Meinungsstreit in einer Klausur dargestellt werden kann. Die Wahl fällt dabei auf die zivilrechtliche Problematik des vorzeitigen unabsichtlichen Abbruchs eines Telefonats. Dabei ist umstritten, ob der Gesprächspartner an seinen Antrag gebunden bleibt, den er vor der unfreiwilligen Unterbrechung unterbreitet hat.

- ▶ [Sachverhalt:] A und B verhandeln telefonisch über den Verkauf eines gebrauchten Pkw. A bietet dem B seinen Pkw für 5000 € an. Bevor B antworten kann, wird das Telefongespräch infolge einer technischen Störung unterbrochen. B ruft daraufhin sogleich den A wieder an und nimmt dessen Angebot an. A hat es sich zwischenzeitlich jedoch anders überlegt und will nicht mehr zu diesem Preis verkaufen.

[Bearbeitervermerk:] Wie ist die Rechtslage?

Gutachten (Auszug): „[...] Fraglich ist, ob A noch an seinen Antrag an B gebunden war [Einleitungssatz Einzelgutachten]. Gemäß § 147 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ein über Fernsprecher unterbreiteter Antrag als Antrag unter Anwesenden zu werten. Demnach kann er nur sofort, d. h. in demselben Telefongespräch angenommen werden. Ansonsten erlischt die Bindung des Antragenden [Definition Einzelgutachten/Einleitung Meinungsstreit].

Problematisch erscheint, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn ein Telefonat unabsichtlich unterbrochen wird [Einleitungssatz Meinungsstreit]. Nach einer Auffassung wirkt sich in dieser Situation gerade aus, dass die Gesprächspartner entgegen der Fiktion des § 147 Abs. 1 Satz 2 BGB keine Anwesenden sind. Daher könnte eine Verlängerung der Bindungsfrist gerechtfertigt sein, etwa um diejenige Zeitspanne, die der Empfänger des Antrags benötigt, um seine Annahmeerklärung auf anderem Wege unverzüglich zu übermitteln [Definition Meinung 1]. Vorliegend hat B sogleich nach der technisch bedingten Unterbrechung des Telefonats den A angerufen und seinen Antrag auf Verkauf seines gebrauchten Pkw für einen Betrag von 5000 € angenommen. Wegen der unverzüglichen Kontaktaufnahme wäre A noch an seinen Antrag gebunden, durch dessen Annahme B einen wirksamen Kaufvertrag hätte begründen können [Subsumtion Meinung 1].

Dagegen spricht jedoch, dass der Antragende bei Bindung an seinen Antrag die damit einhergehenden Nachteile tragen müsste, für die er in der Regel keine Gegenleistung erhält. Zudem ist für ihn nicht ersichtlich, ob die Unterbrechung des Telefonats auf äußeren technischen Umständen beruht oder auf einem bewussten Auflegen seines Gesprächspartners [Kritik an Meinung 1/Überleitung]. Die für ihn unsichere Rechtslage eines verbindlichen Antrags ist ihm daher nicht zuzumuten, so dass es in dieser Konstellation bei der Grundregel des § 147 Abs. 1 Satz 1 BGB verbleibt. Der Antrag kann deshalb nur sofort angenommen werden. Bei einer Unterbrechung des Telefongesprächs vor der Annahmeerklärung erlischt der Antrag. Der Antragsempfänger trägt somit das Risiko des technischen Funktionierens der Verbindung [Definition Meinung 2]. B konnte den telefonischen Antrag des A nur im Rahmen ihres Telefongesprächs annehmen. Infolge der vorzeitigen Unterbrechung des Telefonats war er nicht in der Lage, seine Annahme rechtzeitig zu erklären [Subsumtion Meinung 2]. A war somit nicht mehr an seinen Antrag gebunden [Schlussatz Meinungsstreit und Einzelgutachten]. [...]“

VI. Apropos Stil: Falle „Juristendeutsch“

1. Verständlichkeit ist Trumpf

Juristische Kenntnisse in einer schriftlichen Prüfungsarbeit überzeugend darzustellen, ist nicht nur eine Frage des Gutachten- oder des Urteilsstils. Auch der persönliche Schreibstil spielt eine wesentliche Rolle, wie anschaulich das Wissen vermittelt werden kann. Gelungene Formulierungen und eine gefällige Ausdrucksweise werden beim Korrektor auf Gegenliebe stoßen und können sich – ggf. nur unterbewusst – positiv auf seine Bereitschaft auswirken, eine höhere Punktzahl zu vergeben. Es sollte daher nicht nur darauf geachtet werden, *was* in einer Klausur oder in einer Hausarbeit geschrieben wird. Vielmehr könnten sich einige Gedanken darüber lohnen, *wie* die Inhalte eines Gutachtens zu Papier gebracht werden.

Dem äußeren Erscheinungsbild einer Arbeit kommt somit nicht nur im späteren Berufsleben, sondern bereits während der Ausbildung an der Universität und im Referendariat eine gewisse Bedeutung zu. Natürlich wird nach wie vor die juristische und nicht die sprachliche Qualität der Ausführungen wesentlich für die Bewertung einer Arbeit sein; schließlich sind die Korrektoren allesamt Juristen und keine

Literaturkritiker. Einigkeit dürfte aber darüber bestehen, dass sich fachliche Arbeiten um *Verständlichkeit* bemühen sollen. Durch eine *einfache* (im Sinne von klare) *Sprache* in Klausuren und Hausarbeiten wird zum einem dem Korrektor ein Gefallen erwiesen. Seine juristischen Kenntnisse vermögen ihm zwar dabei zu helfen, auch undeutlichen Erörterungen zu entnehmen, worauf der Prüfling ggf. hinaus will. Vor sprachlichen Barrieren ist aber auch er nicht gefeit. Es kann ihm daher durchaus schwer fallen, einem Satz, der sich über mehrere Zeilen erstreckt, sich zudem – vielleicht hier und dort angereichert um kleinere oder größere Einschübe weiterer Gedanken – noch dadurch auszeichnet, mehrere Nebensätze höherer, d. h. etwa zweiter, dritter oder vierter Ordnung zu enthalten, die unschöne Erinnerungen an bestimmte Poeten aus dem Lateinunterricht aufleben lassen, an die man nur ungern denkt, und infolge seiner Länge und seiner Verschachtelung nur noch als *Wortungetüm* bezeichnet werden kann, zu folgen, wie nunmehr hoffentlich bewiesen werden konnte.

Zum anderen kommt ein verständlicher und einfacher Schreibstil auch dem Prüfling selbst zugute. Dies gilt zunächst, wenn er während einer Klausur ins Stocken gerät und nicht weiß, wie er seine Gedanken in Worte fassen soll. Erst recht in einer solchen Situation darf es nicht das Anliegen sein, sich möglichst gehoben und gebildet auszudrücken. Es spricht nichts dagegen, sich mit einer schlichten, ggf. auch ins Umgangssprachliche ableitende Formulierung zu begnügen, bevor ein bis zwei Minuten mit der Suche nach einer schöngeistigen Wendung verbracht werden. In der dadurch eingesparten Zeit kann sich der Bearbeiter stattdessen auf die Darlegung seines fachlichen Wissens konzentrieren.

Verständlichkeit, zumeist gepaart mit Einfachheit, ist folglich Trumpf. Einerseits wird dadurch Zeit beim Schreiben der Klausur (bzw. Platz beim Verfassen einer Hausarbeit) gewonnen. Andererseits hebt sich auch die Stimmung des Korrektors, wenn er nicht über unnötig umständliche Passagen und verschachtelte Satzkonstruktionen stolpert und die Klausur ohne Weiteres flüssig lesen kann. Dadurch kann er sich ausgiebig den Inhalten der Klausur widmen, die schließlich den weitaus größten Einfluss auf die Bewertung haben.

2. Verbreitete Unarten im juristischen Sprachgebrauch

Gerade unter Juristen scheint ein einfacher und verständlicher Schreibstil indessen nicht weit verbreitet zu sein. Dies liegt weniger an den Personen, die sich mit dem Recht beschäftigen, als an dem Recht selbst und seiner Aufgabe, das friedliche Zusammenleben zwischen den Menschen zu gewährleisten. Nun zeichnet sich das Leben aber unter anderem durch seine Vielfalt aus, welche die Rechtsordnung in sämtlichen Einzelheiten und Unterschieden regeln soll. Die Folge sind entweder umfangreiche Gesetze oder, sofern das geschriebene Recht selbst nicht hinreichend ins Detail geht, umfangreiche Begriffsbestimmungen und entwickelte Grundsätze durch Rechtsprechung und Literatur.

Ein bekanntes Beispiel aus dem Formulierungsdschungel der Juristerei ist die Definition der *Eisenbahn* durch ein Urteil des Reichsgerichts vom 17. März 1879.

Bei dem Bau einer Eisenbahnstrecke entgleiste auf einem provisorisch errichteten Teilstück ein Arbeitszug, wobei sich der mitfahrende Kläger verletzte. Strittig war, ob der Kläger wegen des Unfalls das Eisenbahnbauunternehmen gemäß § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes in Anspruch nehmen konnte oder ob sich die Vorschrift nur auf Schäden beschränkte, die bei dem Betrieb einer Eisenbahn auf fertig gestellten und für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Strecken entstehen. Das Reichsgericht entschied zugunsten des Klägers und definierte Eisenbahn als

„ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen, beziehungsweise die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektrizität, thierischer oder menschlicher Muskelthätigkeit, bei geneigter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere der Transportgefäße und deren Ladung, u.s.w.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßig gewaltige (je nach den Umständen nur in bezweckter Weise nützliche, oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit verletzende) Wirkung zu erzeugen fähig ist“ (RGZ 1, 247 [252]).

Jenseits solcher, selbst für das Recht außergewöhnlichen sprachlichen Erscheinungen sind aber gerade bei juristischen Dokumenten einige Unarten zu bemerken, die sich nicht mit der schwierigen Gratwanderung zwischen verständlicher Sprache und exakter rechtlicher Bezeichnung erklären lassen. Nicht nur Studentinnen und Studenten müssen sich gleichwohl mit diesen Veröffentlichungen auseinandersetzen, seien es Normen des Gesetzgebers, Entscheidungen der Rechtsprechung oder Beiträge aus der Fachliteratur. Deren aufmerksame Lektüre führt dazu, dass auch in Klausuren und Hausarbeiten einige stilistische Besonderheiten zu beobachten sind, die keine Paradebeispiele für eine einfache und verständliche Ausdrucksweise abgeben.

Einige sprachliche Eigenarten, die sich unter Juristen großer Beliebtheit erfreuen, werden im Folgenden dargestellt. Die Auswahl ist aber alles andere als abschließend. Vielmehr existieren Aufsätze und sogar Bücher, die sich allein mit Stilfragen beschäftigen (siehe etwa die Nachweise auf S. 238 f.). Diese Publikationen seien jedem ans Herz gelegt, der seinen Schreibstil verbessern will. Die nachstehenden Überlegungen sollen an einem Einleitungssatz verdeutlicht werden, der in dieser oder ähnlicher Weise in vielen schriftlichen Prüfungsarbeiten gelesen werden kann und daher den meisten als völlig unverfänglich erscheinen dürfte.

- Es stellt sich die Frage, ob von A die Anfechtung seiner Annahmeerklärung geäußert wurde.

Bei kritischer Analyse des Satzes fällt zunächst auf, dass der Nebensatz im Passiv steht. Solche *Passivkonstruktionen* sind zwar unter den Juristen gebräuchlich, aber in der Regel unnötig. Sie können – wie etwa in diesem Satz und generell häufig in diesem Buch – vor allem verwendet werden, um keine Person zu benennen bzw. um nicht auf das unbestimmte Pronomen „man“ zurückzugreifen. Ansonsten trägt das

Passiv lediglich dazu bei, einen Satz zu verlängern und unverständlicher werden zu lassen. Eine erste Verbesserung besteht somit darin, den Nebensatz im Aktiv zu formulieren.

- ▶ Es stellt sich die Frage, ob A die Anfechtung seiner Annahmeerklärung geäußert hat.

Eine weitere verbreitete Unsitte ist die *Substantivierung* von Verben. Auch dieses Mittel der Amtssprache dient dem Zweck, den beschriebenen Sachverhalt unpersönlicher und neutraler erscheinen zu lassen, indem die durch das Verb zum Ausdruck gebrachte Tätigkeit nicht mehr unmittelbar dem Subjekt des Satzes zugeordnet wird. Kehrseite der (vermeintlich) gewonnenen Objektivität ist allerdings, dass sich die Endungen -ung, -heit und -keit im Text häufen und dessen Lesbarkeit erschweren. In schriftlichen Prüfungsarbeiten während des Jurastudiums erscheint ein ausgeprägter Nominalstil zudem deswegen nicht angebracht, weil hier gerade das Verhalten der im Sachverhalt genannten Personen rechtlich bewertet werden soll, das Gutachten folglich durchaus personalisiert werden kann. Unser Ausgangssatz gewinnt durch einen Verzicht auf überflüssige Substantivkonstruktionen weiter an Kürze.

- ▶ Fraglich ist, ob A seine Annahmeerklärung angefochten hat.

Ein letzter, gerade für juristische Prüfungsarbeiten bedeutender Hinweis bezieht sich auf die beliebte Angewohnheit, gerade Einleitungssätze mit einem kurzen Hauptsatz zu beginnen, vorliegend: „Fraglich ist, ob [...]“. Ein solcher „*Vorspann*“ ist freilich nicht als verwerflich anzusehen und kann vielmehr dem Korrektor verdeutlichen, dass sich der Verfasser nunmehr einem neuen und ggf. umfangreichen Schwerpunkt widmet. Der übermäßige Rückgriff auf derartige Einleitungen bewirkt indessen das Gegenteil und lässt das Gutachten als unruhig und abgehackt erscheinen. Daher sollten Formulierungen wie „fraglich ist, ob“, „ist erforderlich, dass“ oder „setzt voraus, dass“ nicht übermäßig verwendet werden. Es genügt stattdessen ein einfaches „könnte“ oder „müsste“, was unseren Beispielsatz nochmals verkürzt.

- ▶ A könnte seine Annahmeerklärung angefochten haben.

Allein der Verzicht auf die vorstehenden stilistischen Unarten lässt den Ausgangssatz von dreizehn auf sechs Wörter bzw. von 76 auf 45 Zeichen schrumpfen. Werden die Leerzeichen mitgezählt, die bei Platzproblemen in der Hausarbeit ebenso eine Rolle spielen können, ist das Resultat eine Kürzung von 89 auf 50 Zeichen. Wer bei juristischen Prüfungsarbeiten auf solche sprachlichen Kleinigkeiten achtet und auf eine einfache und verständliche Ausdrucksweise Wert legt, kann folglich Zeit und Raum gewinnen, die er für die eigentlichen, juristischen Herausforderungen des Sachverhalts verwenden kann.

VII. Tipps und Hinweise

1. Einführung

Neben den vorstehenden grundlegenden Ausführungen zum Gutachtenstil gibt es viele kleinere Tipps, die im Laufe des Studiums von verschiedener Seite gegeben werden. Einige von ihnen werden im Folgenden kurz vorgestellt. Sicherlich fällt es zu Beginn nicht leicht, alle Hinweise bei der Abfassung eines Gutachtens zu beherzigen. Um bei der nicht geringen Anzahl an Ratschlägen die Orientierung zu erleichtern, werden sie nach ihrer Bedeutung bewertet. Die Skala reicht von einem Stern (für einen beachtlichen Tipp) bis hin zu drei Sternen (für einen äußerst bedeutungsvollen Hinweis).

Eine solche Bewertung ist freilich subjektiv und erhebt keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Die Sternvergabe versucht sich daran zu orientieren, welche Aufmerksamkeit die meisten Prüfer dem jeweiligen Gesichtspunkt schenken dürften. Erhält ein Tipp nur einen Stern, wird er für viele Prüfer nur eine moderate Bedeutung einnehmen. Im Einzelfall kann dies aber durchaus anders sein und kann ein Korrektor auf einen bestimmten Gesichtspunkt mehr Wert legen als ein anderer.

Nicht nur deswegen sollten möglichst viele der nachstehenden Ratschläge mit der Zeit umgesetzt werden. Schließlich können sämtliche Tipps den Wert des Gutachtens steigern, zu einem größeren Wohlwollen des Korrektors führen und dadurch den einen oder anderen zusätzlichen Punkt beschern.

2. Zum Gebrauch des Gutachtenstils

- Tipp Nr. 1: Wert auf Begründungen legen! ☆☆☆

Wie bereits mehrmals erwähnt, sind Begründungsdichte und -qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung für dessen Bewertung. Vor allem bei den Schwerpunkten der Klausur gilt es, sich um eine ausführliche, möglichst auf mehreren Argumenten ruhende und nachvollziehbare Erläuterung zu bemühen. Es ist an sich kaum möglich, zu viel zu schreiben. Allenfalls ist darauf achten, sich nicht zu wiederholen.

Auch ansonsten ist nicht an der Begründung zu sparen. Wird ein Prüfungspunkt in der Klausur für erwähnenswert erachtet, muss er näher ausgeführt werden. Dies kann zwar in einem Nebensatz geschehen, wenn das betreffende Merkmal offensichtlich (nicht) vorliegt. Aber es sollte jedenfalls geschehen.

- Tipp Nr. 2: Subsumtionen nicht vernachlässigen! ☆☆☆

Was für die Begründung gilt, sollte ebenso für die Subsumtion beherzigt werden. Der Prüfling kann allein durch seine Subsumtion dem Korrektor seine Fähigkeit zeigen, seine abstrakten Rechtskenntnisse auf den konkreten Fall anzuwenden.

Enthält etwa die Beschreibung des tatsächlichen Geschehens im Sachverhalt sowohl Argumente für als auch gegen die Verwirklichung eines Prüfungspunktes, ist eine ausführliche und nachvollziehbare Subsumtion zu Papier zu bringen. Aber selbst in eindeutigen Fällen kann das Gutachten auf eine (wenngleich kurze) Subsumtion nicht verzichten.

► Tipp Nr. 3: An und mit dem Sachverhalt arbeiten!

☆☆☆

Die erste Materialquelle für Begründungen und Subsumtionen ist der Sachverhalt. Es sollten daher alle darin erwähnten Umstände verwertet werden. Wenn im Aufgabentext sämtliche Angaben durchgestrichen werden, die in dem Gutachten berücksichtigt wurden, dürfen nur noch unbedeutende Nebensächlichkeiten zu lesen sein.

Es schadet zudem nicht, möglichst nahe am Sachverhalt zu arbeiten und die relevanten Stellen eins zu eins zu übernehmen. Selbst Anführungszeichen sind überflüssig, weil niemand zitiert, sondern auf die Arbeitsgrundlage zurückgegriffen wird. Die Angaben im Sachverhalt umzuformulieren, ist somit unnötig und kann allenfalls dazu führen, dass der Korrektor den Sachverhalt nicht wieder erkennt.

► Tipp Nr. 4: Verständlich schreiben!

☆☆

Ein Ziel des Gutachtens ist es, sich möglichst klar und verständlich auszudrücken. Weder ein hoher Anteil an Fremdwörtern (selbst bei deren richtigem Gebrauch und zutreffender Schreibweise) noch Sätze ciceronischen Ausmaßes indizieren einen guten Juristen. Zudem wird die Freude des gewöhnlich unter Zeitdruck stehenden Korrektors nicht gerade größer, wenn er einen Satz selbst beim dritten Durchlesen noch nicht versteht.

Der Schreibstil darf auch bei den rechtlichen Fragestellungen der Klausur nicht vernachlässigt werden. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass der Korrektor das Problem durchaus kennt und um dessen Lösung weiß: Von dem Prüfling kann der Korrektor dies nur behaupten, wenn dieser ihm seine Kenntnisse vermitteln kann.

► Tipp Nr. 5: Nichtssagende Formulierungen vermeiden!

☆☆

Zwar ist ein oberstes Gebot, an Begründung und Subsumtion nicht zu sparen und selbst bei (vermeintlich) offensichtlichen Tatbestandsmerkmalen in einem Nebensatz einen Begründungs- und Subsumtionsansatz zu liefern. Dabei darf aber nicht auf „Scheinbegründungen“ zurückgegriffen werden. Zum Argument reichen weder die lapidare Feststellung „Diese Voraussetzung ist erfüllt“ noch ähnliche nichtssagende Formulierungen.

Des Weiteren sind „Kraftworte“ zu vermeiden. Von der Feststellung „Das ist *unstreitig* gegeben“ ist ebenso abzuraten wie von dem Gebrauch der Worte „offensichtlich“, „auf jeden Fall“, „unproblematisch“, „zweifellos“ etc. Solche Wendungen werden zumeist als Zeichen der Unsicherheit oder – bei Übersehen einer gerade nicht völlig unproblematischen Fragestellung – als Indiz für ein fehlendes Problembewusstsein gedeutet.

► Tipp Nr. 6: Vorsicht beim Gebrauch von Verweisungen!



Im Laufe eines Gutachtens sind häufig einzelne Prüfungspunkte wiederholt anzusprechen. In diesen Fällen müssen Definitionen oder Meinungsstreite nicht mehrmals niedergeschrieben werden. Um *insoweit* Zeit und Arbeit zu sparen, darf vielmehr *nach oben* verwiesen werden. Verweisungen nach unten sind dagegen zu vermeiden, weil sie den Lesefluss beeinträchtigen.

„Insoweit“ bedeutet, dass die Verweisung sich nur auf Aspekte beziehen darf, die wirklich identisch sind. So darf stets auf eine bereits zu Papier gebrachte Definition verwiesen werden, nur selten dagegen auf die an anderer Stelle vorgetragene Subsumtion, die in der Regel von Norm zu Norm, von Handlung zu Handlung etc. unterschiedlich ausfällt.

Beispiel aus dem Zivilrecht: Ist fraglich, ob A während einer Versteigerung ein Gebot abgegeben hat, weil er zunächst einem Freund zugewinkt und später vor Müdigkeit seinen Arm gestreckt hat, darf in Bezug auf die rechtlichen Ausführungen zur Willenserklärung und die Darstellung des Meinungsstreits zum Erklärungsbewusstsein nach oben verwiesen werden. Wie die beiden Handlungen des A zu bewerten sind, ist dagegen in einer jeweils eigenen Subsumtion zu untersuchen.

3. Juristischer Touch

► Tipp Nr. 7: Juristischen Sprachgebrauch üben!



Die juristische Sprache ist sehr exakt. Nicht wenige Korrektoren ahnden daher, selbst wenn in den ersten Semestern freilich noch Nachsicht geübt wird, spätestens im Examen oder in der Übung für Fortgeschrittene einen zu häufigen falschen oder ungenauen Wortgebrauch mit Punktabzug. Dies gilt vor allem, wenn die Klausur auch sonst nicht zu überzeugen weiß und ggf. das Bestehen auf dem Spiel steht.

Vorsicht ist deshalb auch bei der Verwendung von Synonymen geboten. Der literarische Wert eines Gutachtens ist von Natur aus nicht hoch und Wortwiederholungen bei juristischen Fachbegriffen lassen sich kaum vermeiden. Gleichwohl sollten solche Wiederholungen nicht um jeden Preis verhindert werden. Schließlich erhalten die Ausführungen ansonsten ggf. eine andere Bedeutung oder werden ungenau oder missverständlich.

Beispiele aus dem Öffentlichen Recht: Eine Verfassungsbeschwerde ist *begründet*, nicht *gerechtfertigt*. Bei einem Eingriff in ein Grundrecht wird dessen Schutzbereich zunächst lediglich *berührt*. *Beeinträchtigt* ist er erst dann, wenn der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Beispiele aus dem Strafrecht: Eine Straftat ist *vollendet*, ein Versuch dagegen *beendet*. Der Täter macht sich *des* Totschlags *schuldig*, ist aber *wegen* Totschlags *strafbar*. Der Täter handelt rechtswidrig und *schuldhaft*, nicht rechtswidrig und *schuldig*.

Zur besonderen Bedeutung des Grundsatzes im Zivilrecht siehe Tipp Nr. B3 (S. 67 f.).

► Tipp Nr. 8: Normen zitieren!

☆☆☆

Das Handwerkszeug eines Juristen ist das Gesetz. Es gilt daher, sich mit ihm vertraut zu machen und mit ihm zu arbeiten. Nicht zuletzt bei der Prüfung kann das Gesetz eine wahre Hilfe und Stütze sein. In der Regel stehen etwa die Voraussetzungen einer Anspruchsgrundlage oder die Merkmale eines Straftatbestandes nämlich im Gesetz. Solche Punkte müssen folglich nicht mühsam auswendig gelernt werden, sondern es genügt zu wissen, welche Vorschrift jeweils aufzuschlagen ist.

Sobald sich rechtliche Ausführungen in einer Klausur aus dem Gesetz ergeben, ist die jeweilige Norm zu zitieren. Viele Korrektoren bemängeln es, wenn zwar seitenlang die Rechtslage dargelegt wird, hierbei aber keine einzige Vorschrift benannt wird, um die Erörterungen auf das Gesetz als Grundlage jeglicher juristischen Tätigkeit zu stützen.

Beispiel: Vor allem das BGB enthält ein detailliertes Regelungsgeflecht, auf das durch Bezeichnung der einschlägigen Norm zurückgegriffen werden sollte. Es sind auch Vorschriften zu benennen, die einem selbstverständlich erscheinen: Wenn etwa ein Anspruch des Käufers aus Kaufvertrag auf Übereignung und Übergabe der Kaufsache zu prüfen ist, muss die Anspruchsgrundlage des § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB erwähnt werden.

► Tipp Nr. 9: Zutreffende Normbezeichnung verwenden!

☆☆☆

Bei Normzitataten gehört zum zutreffenden juristischen Sprachgebrauch, die korrekte Normbezeichnung („Art.“ oder „§“) zu verwenden. Im Bürgerlichen Recht und im Strafrecht existieren zwar zumeist nur Paragraphen im eigentlichen Sinne, so dass kaum eine Verwechslung möglich ist. Jedenfalls im Öffentlichen Recht gibt es aber auch prüfungsrelevante Gesetze mit Artikeln.

Dies gilt insbesondere für die Normen des Grundgesetzes. So richtet sich die Zulässigkeit einer abstrakten Normenkontrolle nach *Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG*, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG. Wer dagegen in einer staatsrechtlichen Klausur etwa von § 19 Abs. 4 GG spricht und *Art. 13 BVerfGG* zitiert, wird häufig mit Punktabzügen rechnen müssen. Im weiteren Verlauf des Studiums warten weitere Gesetze, bei denen auf die zutreffende Normbezeichnung Wert zu legen ist, beispielsweise im Europarecht und – je nach Bundesland des Studienortes – auch im Landesrecht.

► Tipp Nr. 10: Auf genaue Normzitate achten!

☆☆

Normen sollten möglichst genau zitiert werden. Dies erfordert ggf., eine Vorschrift exakt bis auf den betreffenden Halbsatz bzw. die jeweilige Variante oder Nummer zu benennen.

Beispiele: Im Zivilrecht ist zwischen dem Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 *Var. 1* BGB und dem Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 *Var. 2* BGB zu unterscheiden. Im Öffentlichen Recht hat die Meinungsäußerungs- und -verbreitungsfreiheit ihre Grundlage nicht in Art. 5 Abs. 1 GG, sondern in Art. 5 Abs. 1 *Satz 1 Var. 1* GG. Der Rücktritt des Alleintäters vom unbeendeten Versuch im Strafrecht richtet sich nicht nach § 24 Abs. 1 StGB, sondern nach § 24 Abs. 1 *Satz 1 Var. 1* StGB.

Wichtig ist eine exakte Normangabe nicht zuletzt bei strafrechtlichen Klausuren. Bei der Prüfung eines Straftatbestandes muss nämlich bereits aus der Überschrift nicht nur die jeweilige Strafvorschrift hervorgehen, sondern auch die Form, in welcher der Täter sie verwirklicht haben soll (z. B. in welcher Beteiligungsform, als Versuch oder durch Unterlassen). So wird ein versuchter Totschlag mit §§ 212 Abs. 1, 22 StGB überschrieben. Wer lediglich § 212 Abs. 1 StGB festhält, kündigt dagegen die Prüfung eines vollendeten Totschlags an.

4. Sprachliche Feinheiten

► Tipp Nr. 11: Schlagworte gebrauchen!

☆☆☆

In der Regel ist davon auszugehen, dass noch weitere Klausuren auf dem Schreibtisch des Korrektors auf ihre Bewertung warten. Er wird sich daher kaum jedes Wort eines Gutachtens auf der Zunge zergehen lassen. Dies mag für den Prüfling durchaus unbefriedigend sein. Schließlich hat er sich auf die Prüfung entsprechend vorbereitet, sich in der Klausur Mühe gegeben und nun wird seine Ausarbeitung ggf. in einer unangemessen kurzen Zeit durchgelesen oder sogar nur überflogen.

Trotzdem ist es für den Prüfling in eigenem Interesse, dem Korrektor die Arbeit zu erleichtern. Dies kann etwa dadurch geschehen, diejenigen Schlagworte und Rechtsbegriffe niederzuschreiben, nach denen der Korrektur sucht. Wenn etwa die Ausgangssituation der alternativen Kausalität beschrieben wird, sollte der Begriff „alternative Kausalität“ auch irgendwann einmal genannt werden, damit der Korrektor schneller seinen Haken setzen kann. Dieser Tipp ist zwar unter den Korrektoren nicht unumstritten. Schaden dürfte der (zutreffende) Gebrauch von Schlagworten aber jedenfalls nicht.

► Tipp Nr. 12: Keine eigenen Abkürzungen verwenden!

☆☆

In einem Gutachten sind, wie in jeder anderen wissenschaftlichen Arbeit, zunächst nur Abkürzungen zu verwenden, die auch im Schriftdeutsch gebräuchlich sind, etwa „d. h.“, „bzw.“ oder „sog.“. Zulässig sind des Weiteren Abkürzungen aus dem jeweiligen Fachbereich, bei der Rechtswissenschaft etwa Normbezeichnungen (z. B. „Art.“, „Abs.“, „S.“, „Nr.“) und Gesetzesabkürzungen („BGB“, „GG“, „StGB“ etc.).

Ansonsten ist mit Abkürzungen vorsichtig zu verfahren, da sie den Lesefluss stören und die Verständlichkeit des Gutachtens verringern. Auf keinen Fall dürfen eigene Abkürzungen kreierte werden, um Zeit zu sparen. Wer etwa in einer Zivilrechtsklausur durchgehend statt „Willenserklärung“ nur „WE“ schreibt, mag sich zwar einen kleinen Zeitvorteil verschaffen. Auf die Bewertung seines Gutachtens könnte sich dies aber mitunter nachteilig auswirken.

► Tipp Nr. 13: Auf die Rechtschreibung achten!

☆

Es mag merkwürdig erscheinen, in dieser Aufzählung von Ratschlägen gesondert auf die Rechtschreibung hinzuweisen. Leider ist es im Alltag eines Korrektors keine

Seltenheit, mit innovativen Wortkreationen konfrontiert zu werden. Peinlich und auffällig sind insbesondere Rechtschreibfehler bei Fremdwörtern und juristischen Fachbegriffen.

In strafrechtlichen Prüfungen bereitet häufig das Ableben von Personen orthographische Schwierigkeiten. So offenbaren sich nicht nur in Klausuren der ersten Semester Probleme bei der zutreffenden Schreibweise der Wortfamilie „tot“ und „Tod“. Korrekt heißt es etwa: Wer einen anderen Menschen mittels einer *tödlichen* Handlung *tötet*, ist für die Herbeiführung des *Todes* wegen *Totschlags* strafbar. Als nachteilig erweist sich vor allem, den Straftatbestand des Totschlags falsch zu schreiben und dadurch die amtliche Überschrift des § 212 StGB fehlerhaft wiederzugeben.

Sicherlich kann der eine oder andere Rechtschreibfehler im Eifer des Gefechts unterlaufen und wird sich nicht negativ auf die Bewertung auswirken. Häufen sich diese Fehler in einer Klausur jedoch, kann dies den Korrektor vom eigentlichen Inhalt der Klausur ablenken. Unter Umständen versäumt er dann gerade diejenige Argumentation, die besonders gut gelungen ist.

Außerdem kann der Prüfer die orthographische Schwäche sogar zum Anlass für einen Punktabzug nehmen, da die Überzeugungskraft eines Gutachtens dadurch schwindet. Welchen ersten Eindruck hinterlässt etwa ein elektronisches Gerät, dessen deutsche Bedienungsanleitung wegen unzähliger Übersetzungs- und Rechtschreibfehler schlicht unverständlich ist?

► Tipp Nr. 14: Etwaige Unsicherheiten nicht verraten!

☆

Mitunter enthält ein Sachverhalt zu einem bestimmten Prüfungspunkt nur unzureichende Angaben, die eine abschließende Stellungnahme nicht möglich erscheinen lassen. Häufig ist ein Sachverhalt auch bewusst so gestellt, dass ein Merkmal mit guten Gründen bejaht und ebenso verneint werden kann. Selbst in diesen Fällen muss in dem Gutachten eine Entscheidung getroffen werden.

Trotz der unsicheren Tatsachengrundlage sollten die sich darauf stützenden Ausführungen keine Zweifel hinsichtlich des gefundenen Ergebnisses offenbaren. Worte wie „wohl“, „wahrscheinlich“, „ist anzunehmen“ etc. sind daher zu vermeiden. Der Klausurersteller erwartet, dass der Prüfling den Sachverhalt rechtlich bewertet und zu seiner Beurteilung steht. Dass freilich ebenso andere Auffassungen vertretbar sind, wird bereits dadurch deutlich, dass im Rahmen einer ausführlichen Begründung auch Gegenargumente gewürdigt und berücksichtigt werden.

Negativbeispiele: „Daher *wird wohl* eine Körperverletzung *vorliegen*.“ „A hat seine Willenserklärung *wahrscheinlich* wirksam angefochten.“

► Tipp Nr. 15: Die Ich-Form meiden!

☆

Dieser Ratschlag ist zugegeben nicht unumstritten. Schließlich wird jeder Sachverhalt von jedem Juristen anders gelöst und stellt ein Gutachten selbst bei größtmöglicher Bemühung um Objektivität nichts anderes als die persönliche Meinung des

Verfassers dar. Was soll daher dagegen sprechen, die eigene Meinung in der Klausur durch die erste Person entsprechend zu kennzeichnen?

Gleichwohl sehen einige Korrektoren die Ich-Form nicht besonders gerne. Dahinter mag sich die Überlegung verbergen, dass ein Gutachten einen Sachverhalt objektiv bewerten soll und kein Forum für persönliche Ansichten bietet. Zu bedenken ist jedenfalls: Selbst wenn ein Korrektor die Verwendung der ersten Person in einem Gutachten begrüßt, wird er allein dafür keine Sympathiepunkte verteilen. Dagegen ist es durchaus denkbar, dass ein Korrektor ein „ich“ oder „meines Erachtens“ bemängelt, wenn er dies in einem Gutachten nicht gerne liest.